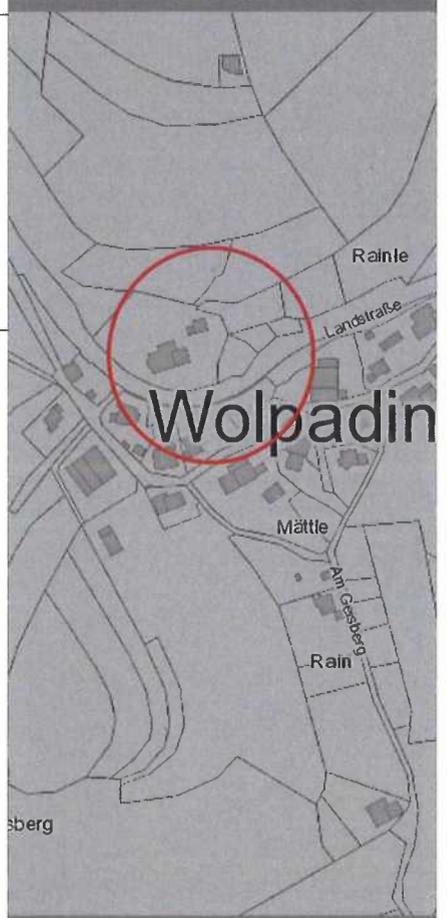


GEMEINDE DACHSBERG
ORTSTEIL WOLPADINGEN

Ergänzungssatzung „Rainle“

Vereinfachtes Verfahren
gemäß § 13 BauGB



Im Auftrag der

Gemeinde Dachsberg

Stand: Satzungsbeschluss

21.06.2022

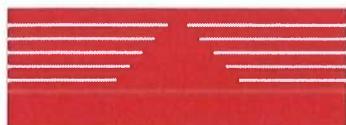
Lörracher Stadtbau-GmbH

Schillerstraße 4, 79540 Lörrach

Telefon: 07621/1519-80

mail@stadtbau-loerrach.de

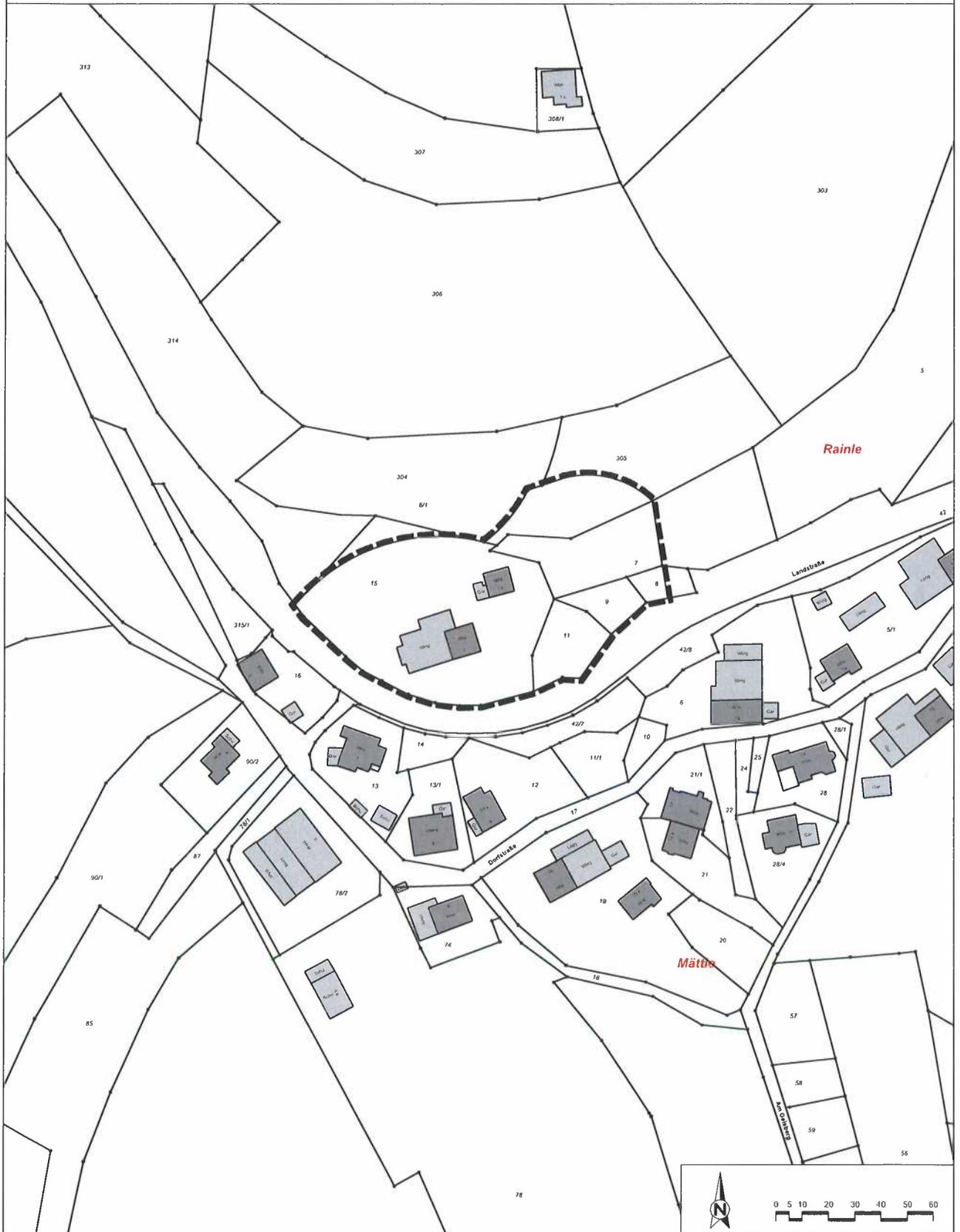
www.stadtbau-loerrach.de



STADTBAU LÖRRACH

Gemeinde Dachsberg, Ortsteil Wolpadingen

Ergänzungssatzung "Rainle" - Lageplan

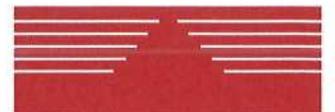


Legende



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Stand 10.03.2022



STADTBAU LÖRRACH

Gemeinde Dachsberg

Ortsteil Wolpadingen

Landkreis Waldshut

Satzung

zur Festlegung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

„Rainle“

(Ergänzungssatzung)

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund des § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung

„Rainle“

am 21. Juni 2022 als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Ortsteil Wolpadingen wird um den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Rainle“, welcher im Außenbereich lag, ergänzt und als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 (1) BauGB festgelegt.

§ 2

Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Wolpadingen“ wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Flurstücks-Nr. 7, 9 und 11 sowie Teile der Flurstücke Nr. 8, 15 und 305.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des zu ergänzenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Abgrenzungslageplan vom 10.03.2022 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bestandteile der Ergänzungssatzung

Die Satzung besteht aus:

- dem Abgrenzungslageplan im M 1:1000 vom 10.03.2022

Beigefügt sind:

- 1. eine Begründung, vom 10.06.2022
- 2. ein Umweltbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, vom 22.03.2022
zum Artenschutz eine Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise vom 21.10.2021
von Anne Pohla, Freie Landschaftsarchitektin, Freiburg

§ 5

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Teilgrundstücks werden aufgrund von § 34 (4) und (5) Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) BauGB folgende einzelne planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1 Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,6.
- 1.2 Die maximale Traufhöhe wird auf 7 m festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt berechnet sich aus den Höhenmetern des existierenden Geländes. Diese werden pro hangabwärts ausgerichteter Gebäudeseite gemittelt und darauf wird die Traufhöhe angewandt.

Oberer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der äußersten Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.

2. Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Gemäß Abgrenzungslageplan wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) mit einer Mindestbreite von 3,5 m festgesetzt.

3. Leitungsrecht

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

Das gemäß Planteil festgesetzte Leitungsrecht für die private Abwasserbeseitigung ist von hochbaulichen Anlagen und tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Die Zugänglichkeit der Fläche ist zu gewährleisten.

4. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

Gemäß Planteil wird eine Abstandsfläche zur Kreisstraße (K 6590) von 10 m zur Fahrbahngrenze festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

5.1 Geschütztes Biotop Nr. 182143370652 (Teilfläche)

Der im Planteil in der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen liegende, geschützte Gehölzbestand, einschließlich des Bergahorn im Norden des Bestandes, der eine Teilfläche des Biotops Nr. 182143370652 „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“ ist, ist zu erhalten und einschließlich des Wurzelraumes während der Bauphase zu schützen. Dieser ist im Planteil nachrichtlich als „Offenlandbiotopkartierung“ übernommen.

Der Wurzelraum des Gehölzbestandes und des Bergahorns ist zu beachten und von Eingriffen bestmöglich zu verschonen. Das Wurzelwerk ist zu schützen und zu erhalten. Bei unvermeidlichen Eingriffen sind die betroffenen Wurzeln fachgerecht zu versorgen.

5.2 Um die Tötung von potenziell vorhandenen Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung, Bauphase oder anderen Bodenarbeiten eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden.

5.3 Bei Veränderungen an Gebäuden ist von qualifizierten Fachpersonen zu prüfen, ob Lebensräume gebäudebewohnender Fledermaus- oder Vogelarten betroffen sind. Gegebenenfalls sind vor der Beseitigung dieser Lebensräume geeignete Ersatzlebensräume herzustellen.

- 5.4 Störungen von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten sind zu vermeiden, indem Lichtquellen nicht auf die umgebenden Gehölzbestände, Bäume und Baumreihen auszurichten sind. Die Lichtkegel sind in Richtung der neuen Gebäude und nach unten auszurichten. Die Leuchtmittel sind nach geringem UV- und Blau-Anteil auszuwählen.
- 5.5 Die Baufelddräumung muss außerhalb der Brutzeit, d.h. von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Grünlandflächen zwischen den Neubauten sind möglichst wieder herzustellen.
- 5.6 Flachdächer sind zu begrünen. Die Substratschichtdicke beträgt dabei mindestens 15 cm.

6. Behandlung von Niederschlagswasser

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 6.1 Niederschlagswasser ist vor Ort zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht von mind. 30 cm Stärke zu versickern. Potenziell verschmutztes Oberflächenwasser von den befestigten Flächen ist vor der Versickerung zu reinigen.
- 6.2 Wegeflächen und Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB

- 7.1 Die bestehenden Hochstamm-Obstbäume dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit vom 1.10. bis 28.02. entfernt werden.
Abgängige Hochstamm-Obstbäume sind durch heimische Laubbäume oder Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen.
Sofern durch Rodungsmaßnahmen Baumspalten für baumbesiedelnde Fledermausarten entfallen, ist hierfür Ersatz vorzusehen (z.B. Spaltenkasten).
- 7.2 Im Plangebiet sind 9 heimische Laubbäume bzw. kälteresistente Obst-Hochstämme zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Standorte sind dem Abgrenzungslageplan zu entnehmen.
- 7.3 Folgende Arten sind für eine Anpflanzung zulässig:
Laubbäume: Bergahorn, Buche, Eiche, Linde, Ulme
Obst-Hochstämme: Kirsche, Birne, Walnuss

- 7.4 Die im Planteil zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Pflanzqualität 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 cm). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- 7.5 Die neu entstehende und z.T. steilen Böschungen in sonniger Lage sind zu Magerstandorten zu entwickeln. Sie sind mit Samen aus Mähgut von dem umgebenden FFH-Mähwiesen nach dem sog. Wiesendruschverfahren einzusäen. Alternativ kann eine Saadmischung für Magerrasen aus regionaler Herkunft eingesät werden.
- 7.6 Die landwirtschaftlich genutzte Wiese auf Flst. Nr. 11, 9 und 8 ist zu erhalten und zweimal jährlich zu mähen. Der Brombeeraufwuchs ist zurückzudrängen. Die Wiese ist während der Bauphase vor Beeinträchtigungen (z.B. mittels eines Bauzaunes) zu schützen.

§ 6

Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden gemäß § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Dachform und Neigung

Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von 30°-42° zulässig. Satteldächer mit unterschiedlicher Dachneigung sind nicht zulässig.

Auf Garagen, Carports und untergeordneten Nebenanlagen sind neben Sattel- und Walmdächern mit einer DN von 30°-42° auch Pult- und Flachdächer zulässig. Flachdächer sind zu begrünen.

1.2 Dachmaterial

Als Dacheindeckung sind Wellfaserzement, offene Bitumenbahnen, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien nicht zulässig. Dies gilt nicht für Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solarthermie).

Der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer) zur Dacheindeckung ist zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

1.3 Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind zulässig, müssen aber von den Dachkanten einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.

1.4 Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien

Kollektoren zur Nutzung solarer Energie sind wie folgt zulässig:

- Bei Satteldächern sind Kollektoren zur Nutzung solarer Energie parallel zur Dachneigung auszurichten. Sie dürfen eine Aufbauhöhe von 0,50 m zur Dachfläche nicht überschreiten.
- Bei Flachdächern ist eine Aufständigung bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Dachfläche zulässig.

Als Dachfläche gilt die oberste befestigte Ebene des Daches, also die Ziegel- oder Metalleindeckung, Substrat oder entsprechend. Die Höhe ist senkrecht zur Dachneigung zu messen.

Bei dem Anbringen der Kollektoren ist darauf zu achten, dass diese den Verkehr auf der K 6590 nicht durch Blenden beeinträchtigen.

1.5 Gebäude

Blendende oder grell getönte Dach- und Wandverkleidungsmaterialien sind nicht zulässig.

Der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer) als Fasadenaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Bei dem Anbringen von Außenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass diese den Verkehr auf der K 6590 nicht durch Blenden beeinträchtigt.

2. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

2.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Lose Steinschüttungen (Schottergärten) sind unzulässig.

- 2.2 Abgrabungen an Gebäuden wie z.B. Belichtungsgräben und Tiefhöfe zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen sind nicht zulässig.
- 2.3 Geländeaufschüttungen in Richtung Süden (hangabwärts) sind zulässig, wenn diese durch Gebäudegründung oder durch Erschließungsmaßnahmen am Gebäude begründbar sind.
- 2.4 Eventuell nötige Stützmauern in den Gärten sind als Trockenmauern aus dem anstehenden Gestein der Region (Granit) auszubilden.
- 2.5 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze und Abfallplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

3. Einfriedungen

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

- 3.1 Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
- 3.2 Einfriedungen sind innerhalb der gemäß Planteil und § 5 Nr. 4 festgesetzten, von Überbauung freizuhaltenden Fläche, nicht zulässig.
- 3.3 Einfriedungen sind ausschließlich als standortheimische Laubhecken vor Metall-, Drahtgitter- oder Holzzäunen zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Die Anlagen sind mindesten 1,00 m von den öffentlichen Erschließungsstraßen zurückzusetzen und müssen vom Boden einen Mindestabstand in Höhe von 15 cm aufweisen.
- 3.4 Die Anfahrtsicht bei Einfriedungen ist zu gewährleisten.

4. Stellplatzverpflichtung

§ 74 (2) Nr. 2 LBO i.V.m. § 37 (1) LBO

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird gestaffelt nach Größe der Wohneinheiten (Wohnfläche nach DIN 283) festgesetzt:

Bis 50,00 m²: 1 Stellplatz pro Wohneinheit;

Ab 50,01 m²: 2 Stellplätze pro Wohneinheit

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung „Rainle“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Dachsberg, den 2. Juni 2022



Dr. Stephan Bücheler, Bürgermeister





Verfahrensübersicht

Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	vom 22.03.2022
Bekanntmachung	vom 22.04.2022
Formelle Beteiligung	vom 02.05.2022 bis 02.06.2022
Satzungsbeschluss	vom 21. Juni 2022
Rechtskraft	am 24. Juni 2022



Zeichenerklärung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
hier: Leitungsrecht für bestehenden/ geplanten Wasser- und Abwasserleitungen
- Umgrenzungen von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
hier: 10-m Abstand zur Kreisstraße K 6590
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

- Offenlandbiotopkartierung
- Landschaftsschutzgebiet

Katastergrundlage

- Bestehendes Gebäude
- Bestehende Flurstücksgrenze und Grenzpunkt
- Flurstücksnummer

Gemeinde Dachsberg Landkreis Waldshut Ortsteil Wolpadingen Ergänzungssatzung "Rainle"

Planungsstand: 10.03.2022
Gezeichnet: TYo/La
Maßstab: 1:1.000

Ausfertigung **22. Juni 2022**
Dachsberg, den

Stephan Bücheler, Bürgermeister



 **GEMEINDE DACHSBERG**

ORTSTEIL WOLPADINGEN

 Ergänzungssatzung „Rainle“

 Begründung

INHALT

1. Allgemeines, Vorbereitende Bauleitplanung	3
2. Bauliche Nutzung	10
3. Örtliche Bauvorschriften	13
4. Flächenbilanz	16
5. Verfahrensübersicht	17

Anlagen:

- Umweltbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zum Artenschutz

1. ALLGEMEINES, VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

1.1. Planungsanlass

Im Ortsteil Wolpadingen der Gemeinde Dachsberg besteht Bedarf zur Erweiterung des Siedlungsgebiets, in dem Wohnen und ortstypisches Gewerbe untergebracht werden soll. Die geplante Fläche liegt gegenwärtig im teilweise im Außenbereich, grenzt jedoch an den Bebauungszusammenhang des Ortsteils Wolpadingen an. Durch die Satzung möchte die Gemeinde weitere Bauplätze schaffen, um die Eigenentwicklung des Ortsteils zu stärken und eine städtebaulich geordnete Siedlungsstruktur vorzugeben.

1.2. Geltungsbereich und räumliche Situation

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung „Rainle“ liegt in der Gemeinde Dachsberg, im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Wolpadingen. Es grenzt südlich an die Landstraße (Kreisstraße 6590) und nördlich an die offene Landschaft. Im Plangebiet befinden sich Teile der Flurstücke Nr. 8, 15 und 305 sowie die Flurstücke Nr. 7, 9 und 11 im Ganzen. Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 0,76 ha.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Satzungsgebietes „Rainle“ (unmaßstäblich)

1.3. Planungsrechtliche Beurteilung

Die in Rede stehenden Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes und sie werden ebenso wenig vom Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wolpadingen gemäß § 34 BauGB erfasst. Ein Großteil der betroffenen Grundstücke, bzw. Grundstücksflächen, sind somit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, auch wenn sie teilweise im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Eine Bebauung der betroffenen Flächen stellt eine topographisch sinnvolle Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur dar. Ein Siedlungszusammenhang kann durch die angrenzende Bebauung hergestellt werden. Die neu einbezogene Fläche ist bereits durch bauliche Nutzung geprägt. Ein Teil der Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als gemischte Baufläche dargestellt, die restliche Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 2). Die dargestellte Fläche widerspricht in ihren Grundzügen nicht der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Insofern kann die Einbeziehung der bisherigen Außenbereichsfläche in den Innenbereich städtebaulich vertreten werden.

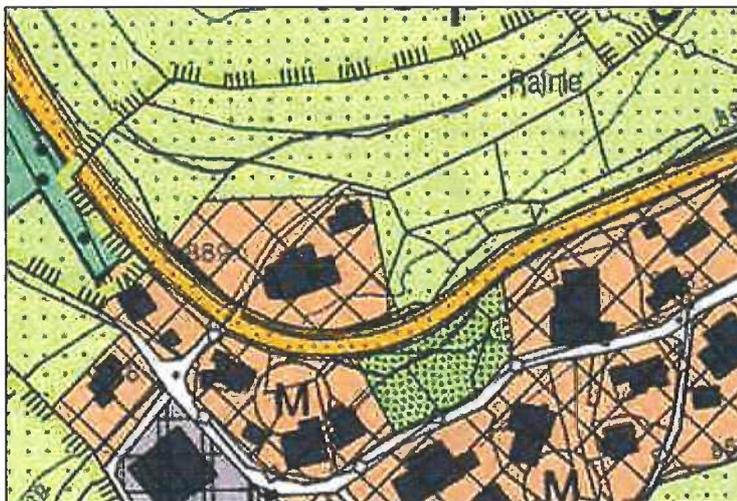


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

1.4. Räumliche und strukturelle Situation

Die Gemeinde Dachsberg gehört zum Landkreis Waldshut. Wie viele der kleineren Gemeinden im Südschwarzwald ist Dachsberg eine eher lockere Ansammlung mehrerer Straßendörfer und Weiler. Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Urberg, Wilfingen, Wittenschwand und Wolpadingen zusammen. Zu dem Ortsteil Wolpadingen wiederum gehören die Straßendörfer und Streusiedlungen Hierholz, Fröhnd, Finsterlingen und Ennersbach. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde ist sehr kleinteilig und der nochmals aufgeteilte Ortsteil Wolpadingen ist sehr locker bebaut (siehe Abbildung 3). Eine Innenentwicklung ist in den Straßendörfern oftmals aus städtebaulicher Sicht unangebracht, da diese den Siedlungscharakter zerstören würde.

Aufgrund der topographischen Lage und der daraus gewachsenen Strukturen ist die Identifikation mit den Dörfern eher stark ausgeprägt. Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb dieser zu generieren ist daher ein wichtiges Anliegen der Einwohner*innen und zugleich eine große Herausforderung für die Gemeinde.

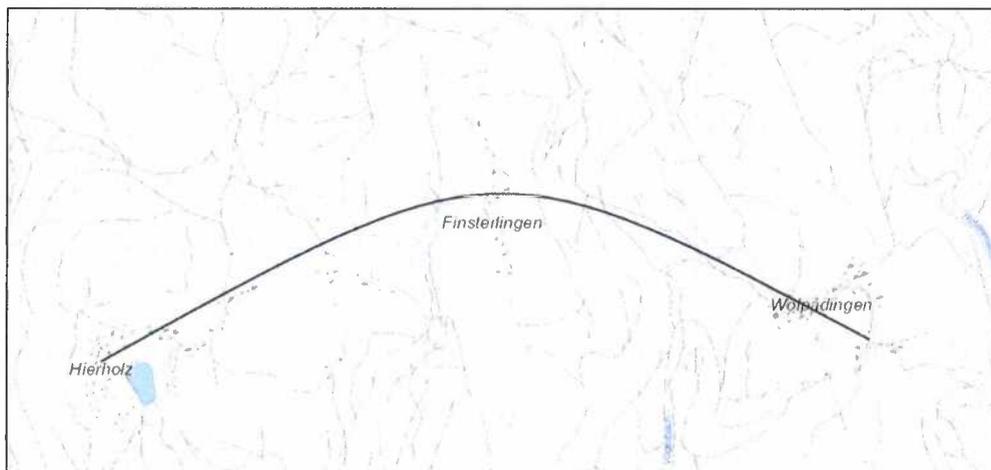


Abbildung 3: Räumliche Struktur des Ortsteils Wolpadingen mit zugehörigen Straßendörfern und Streusiedlungen (LUBW und eigene Darstellung) (unmaßstäblich)

1.5. Voraussetzungen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der nordwestliche Siedlungsbereich des Ortsteils Wolpadingen wird erweitert. Die Pflicht zu einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter und keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen

von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Verlauf des Verfahrens durchgeführt.

1.6. Verfahren nach Baugesetzbuch

Die Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB kann in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 34 (6) BauGB kann auf die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB verzichtet werden. Die Gemeinde hat sich entschieden die Satzung offenzulegen.

Vor diesem Hintergrund sind nach § 13 (3) BauGB eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch von einem Monitoring nach § 4c BauGB und der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird damit abgesehen.

Analog zum Bebauungsplan wird zur Prüfung der Umweltbelange und des Artenschutzes ein Umweltbeitrag durch die Landschaftsarchitektin Anne Pohla aus Freiburg erstellt. Artenschutzbelange sind unabhängig vom etwaigen Planungsrecht zu berücksichtigen.

1.7. Planerisches Konzept und Alternativen

Ziel ist es, die planungsrechtliche Grundlage für weitere Baugrundstücke zu schaffen. Alternativen außer einer Nullvariante bestehen im Ortsteil Wolpadingen derzeit nicht. Um seinen typischen Charakter als Straßendorf beizubehalten, sieht die Satzung eine organische Siedlungserweiterung des Ortsteils Wolpadingen in Richtung Nordwesten vor.

Verkehrliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Versorgung und Erschließung des Satzungsgebiets ist durch die bestehende Infrastruktur gesichert. Zusätzliche Maßnahmen zur Erschließung des Gebiets sind durch die Vorhabenträger*innen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu realisieren. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über das bestehende Privatgrundstück Flst. Nr. 15, welche in Verlängerung als beschränkt öffentlicher Wirtschaftsweg die Zufahrt zum Wasserhochbehälter Wolpadingen erschließt. Die Gemeinde strebt an, die Grundstücksanteile, auf denen die Bestandsstraße verläuft, von den Eigentümer*innen zu erwerben und sie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens öffentlich zu widmen.

Die Müllentsorgung erfolgt aufgrund schwieriger Haltemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge auf der Kreisstraße an dem bereits vorhandenen Müllsammelpunkt im Bereich der „Dorfstraße“ zwischen den Anwesen Dorfstraße 1 und Dorfstraße 2.



Abbildung 4: Entwurf des Satzungsgebiets. Stand 10.03.2022 (Stadtbau Lörrach)

1.8. Umweltdaten

1.8.1. Wasser

Wasserschutzgebiete sind in Wolpadingen keine vorhanden, auch Quellenschutzgebiete gibt es keine. Wolpadingen liegt außerhalb von möglichen Überschwemmungsgebieten und die Hochwassergefahrenkarte zeigt keine Überflutungsflächen an. Auch die Hochwasserrisikobewertung zeigt für Wolpadingen keinen Risikobereich an.

1.8.2. Naturschutzgebiete

Die Gemeinde Dachsberg befindet sich im Naturpark Südschwarzwald und größtenteils in der Entwicklungszone des Biosphärengebietes „Schwarzwald“. Der Ortsteil Wolpadingen ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“, welches das Plangebiet aber nicht tangiert. Im Plangebiet befindet sich ein Feldgehölz- und Feldhecken Biotop (siehe Abbildung 5) und ein Teil einer FFH-

Mähwiese. Weitere Schutzgebiete sind nach dem Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nicht vorhanden.

1.8.3. Artenschutzgutachten und Umweltbericht

Der Begründung liegt ein artenschutzrechtliches Gutachten von M.Sc. Niklas Samuel und der Umweltbericht von Dipl. Ing. Anne Pohla, Freie Landschaftsarchitektin, bei.



Abbildung 5: Schutzgebiete nach Daten- und Kartendienst LUBW (unmaßstäblich). Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“; Biotop: Feldgehölze und Feldhecken

1.8.4. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich der FFH-Mähwiese

Die Bildung einer externen Ausgleichsfläche bezieht sich auf den Ersatz für die im Abgrenzungslageplan befindliche FFH-Mähwiese (siehe Abbildung 6). Diese soll im Rahmen des Verfahrens vertraglich gesichert werden.

Um ihren Status als FFH-Mähwiese zu erlangen und zu erhalten ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen. Die an das Satzungsgebiet angrenzende Mähwiese muss während der Bauphase mittels eines Bauzaunes vor Schäden, Ablagerungen, Bodenverdichtung etc. geschützt werden.

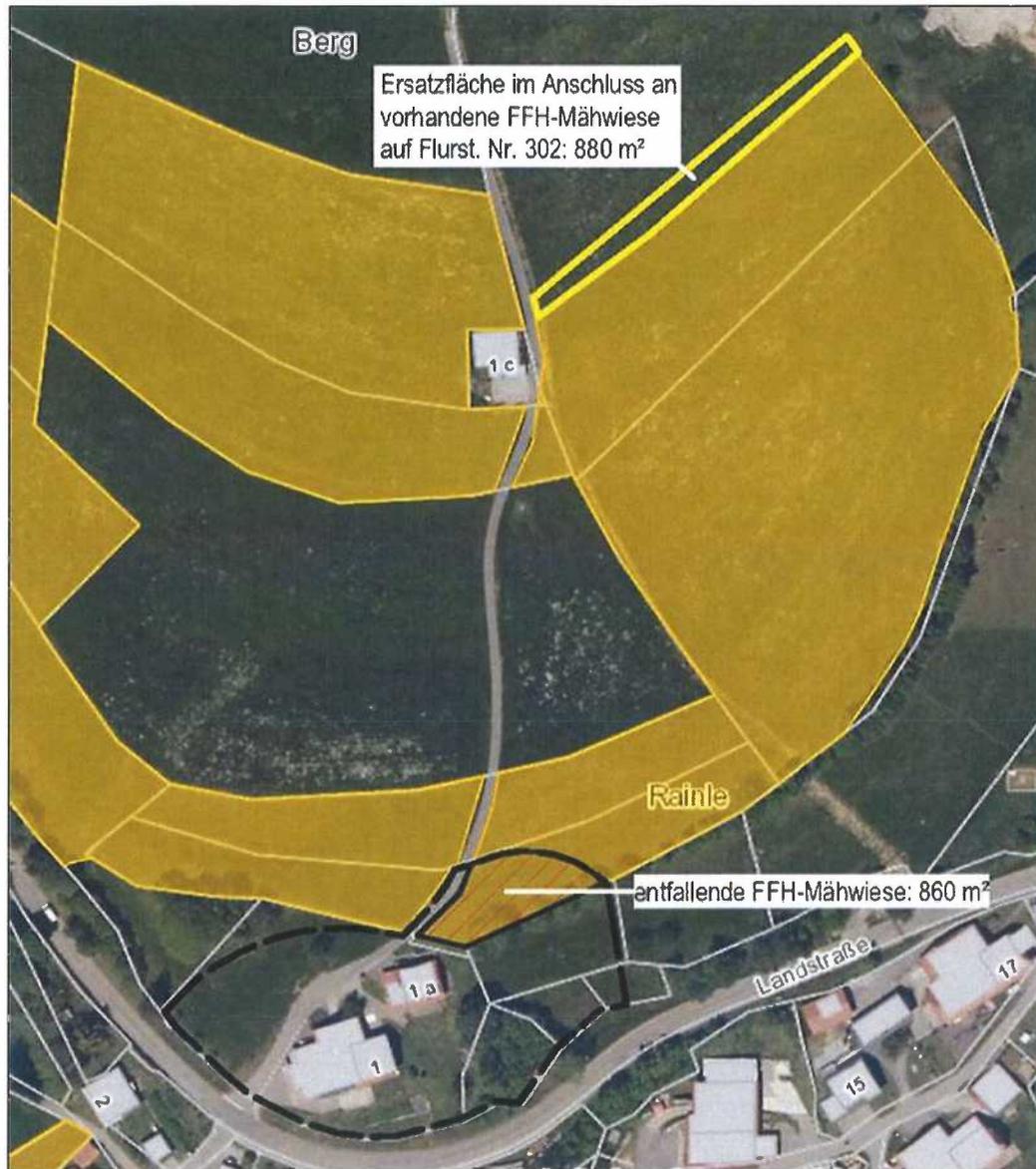


Abbildung 6: Darstellung der Ausgleichsfläche für die im Plangebiet befindliche FFH-Mähwiese (aus dem Umweltbericht von Dipl. Ing. Anne Pohla) (unmaßstäblich)

Externer Erhalt und Anpflanzung von Bäumen

Fünf der insgesamt vierzehn für den Ausgleich zu pflanzenden Bäume sollen außerhalb des Gebiets angepflanzt werden. Die Anpflanzung soll im Rahmen des Verfahrens vertraglich gesichert werden. Anzupflanzende Bäume sind heimische Laubbäume bzw. kälteresistente Obst-Hochstämme gemäß Pflanzenliste. Diese sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Waldumbau zur Generierung von Ökopunkten für den Ausgleich

Um den Eingriff in die natürlichen Schutzgüter vollständig zu kompensieren, wird als externe Maßnahme der Umbau einer Waldfläche auf Flurstück Nr. 464 in

Görwihl, Gemarkung Rotzingen, vorgeschlagen. Ein Fichtenbestand, der als Erstaufforstung einer Wiese vor ca. 40 Jahren entstanden ist, wird entsprechend der waldökologischen Standortkartierung im unteren und feuchten Hangbereich in einen Schwarzerlen-Auwald, im mittleren Hangbereich zu einem Traubeneichen-Sekundärwald (alternativ Buchen-Bergahorn-Wald mit Traubeneiche) und im oberen Hangbereich zu einem Buchen-Tannen-Bergahorn-Wald mit Traubeneiche umgebaut. Der Waldumbau erzielt 41.570 Ökopunkte. Damit kann der entstehende Eingriff vollständig ausgeglichen werden mit einem Überschuss von rund 4.000 Ökopunkten.

2. BAULICHE NUTZUNG

Die mögliche bauliche Entwicklung des Satzungsbereichs muss sich grundsätzlich der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden baulichen Nutzung herleiten. Die planungsrechtlichen Festsetzungen stellen daher nur geringe Anforderungen. Grundsätzlich ist für die Entwicklung der Fläche § 34 (1) BauGB maßgebend.

2.1. Maß der baulichen Nutzung

Mit der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,6 wird dem Orientierungswert der Baunutzungsverordnung gefolgt. Damit wird sichergestellt, dass die Versiegelung beim Einbezug von Außenbereichsflächen auf ein maximal nötiges Maß beschränkt wird.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird über die Traufhöhe und die Dachneigung definiert. Die maximale Traufhöhe beträgt im Mittel 7 m über Geländehöhe. Bezugspunkt dabei ist die an jeweils drei Punkten (Kante – Mitte – Kante) gemessene Geländehöhe an der hangabwärts ausgerichteten Gebäudeseite. Eine Traufhöhe von 7 m überbietet nicht die Bestandsbebauung der Ortschaft. Durch die in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzte steile Dachform bleibt der Dachraum gut nutzbar.

2.2. Verkehrsflächen

Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche, die sich derzeit auf privaten Grundstücken befindet, soll von der Gemeinde erworben und öffentlich gewidmet wer-

den. Die definierte Breite von 3,5 m gewährleistet das Durchkommen für Feuerwehr- und Müllfahrzeuge.

2.3. Leitungsrechte

Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht dient der privaten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Grundstückseigentümer*innen.

2.4. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Die im Abgrenzungsplan eingezeichnete Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, dient der Einhaltung der Abstandsflächen für Hochbauten jeder Art zur Kreisstraße K 6590.

2.5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutz und Erhalt des Gehölzbiotops

Zum Schutz des im Plangebiet vorhandenen Gehölzbiotops (Biotops Nr. 182143370652 „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“) ist eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Darunter der sich nördlich im Gehölzbiotop befindliche Bergahorn. Während der Bauphase ist der Wurzelraum der Gehölze und des Baumes mittels eines Bauzaunes vor Schäden, Ablagerungen, Bodenverdichtungen o.ä. zu schützen. Generell ist das Wurzelwerk des Bergahorns und des angrenzenden Gehölzbiotops zu beachten und bestmöglich zu schützen bzw. zu verschonen. So sind die Arbeiten für den Leitungsgaben mit äußerster Vorsicht und bei Betroffenheit der Wurzeln per Hand auszuführen. Wenn Eingriffe unvermeidlich sind, sind die betroffenen Wurzeln fachgerecht zu versorgen.

Festsetzungen zum Artenschutz

Vor Baufeldräumungen, Bauphasen, Bodenarbeiten oder der Veränderung an Gebäuden muss, um die Tötung von Reptilien, Fledermäusen oder Vögeln zu vermeiden, eine Kontrolle durch eine jeweils qualifizierte Fachperson durchgeführt werden. Sofern Lebensräume (Spalten, Nistplätze in und an Gebäuden) beseitigt werden, sind vorher geeignete Ersatzlebensräume herzustellen.

Zur Vermeidung von Störungen nachtaktiver Fledermäuse und Insekten sind die umgebenden Gehölzbestände und Bäume vor Lichtquellen zu schützen. Die Lichtkegel sind in Richtung der neuen Gebäude und nach unten auszurichten.

Die Leuchtmittel sind nach geringem UV- und Blau-Anteil auszuwählen, bzw. mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % (z.B. LED-Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm)

Die Baufeldräumung (Rodungen etc.) und die Durchführung von Baumaßnahmen sind im Sinne des Vogelschutzes außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Daher können diese nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Begrünung von Flachdächern

Flachdächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von 3°-5° sind zu begrünen. Um das Pflanzenwachstum zu verbessern, sollte die Substratdicke dabei 15 cm auf keinen Fall unterschreiten.

2.6. Umgang mit Niederschlagswasser

Um den Abfluss von Regenwasser von den bebauten Grundstücken auf die jeweils darunterliegenden Grundstücke und die Kreisstraße und somit eine Überlastung der vorhandenen Kanalanlagen zu vermeiden, ist das abfließende Regenwasser vor Ort zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht von mind. 30 cm Stärke zu versickern. Potenziell verschmutztes oder verunreinigtes Regenwasser von den befestigten Flächen ist aus Gründen des Umweltschutzes vor der Versickerung zu reinigen. Um die Menge des abfließenden Regenwassers zu verringern, bzw. zu minimieren, soll auf wasserdurchlässige Bodenbelege zurückgegriffen werden.

2.7. Anpflanzung und Pflanzbindung

Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen und deren Erhalt dienen der Ein- und Durchgrünung des Plangebiets sowie dem Erhalt der Bodenfunktionen, der Aufwertung und dem Schutz von ökologischen Strukturen für Pflanzen und Tiere und der Verbesserung des Mikroklimas. Der Rodungszeitraum von Anfang Oktober (1.10) bis Ende Februar (28.02) bedingt sich durch den Vogel- und Artenschutz. Bäume sollen nach Möglichkeit nicht in den belebten Jahreszeiten gerodet werden. Die neu anzupflanzenden Bäume sind der Pflanzliste zu entnehmen, die eine Zusammenstellung von regional heimischen Bäumen und Obstbäumen ist und das Anpflanzen von nicht heimischen oder nicht standortgeeigneten Arten verringern soll. Die Festsetzungen zu anzupflanzenden Mähwiesen dient der Entwicklung von Magerstandorten innerhalb des Plangebiets. Damit soll erreicht werden,

dass sich das bebaute Gebiet nicht zu sehr von seiner unbebauten Umgebung absetzt.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

3.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform und Neigung

Das neue Baugebiet soll sich in die Umgebungsbebauung des Ortsteils Wolpadingen einfügen. Wie das nachfolgende Luftbild (siehe Abbildung 8) zeigt, sind hier ausschließlich steile Sattel- und Walmdächer vorhanden. Festgesetzt wird daher, dass für die Hauptgebäude ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 42° zulässig sind. Satteldächer mit unterschiedlichen Dachneigungen sind dabei nicht zulässig, da diese eine Diskrepanz zu der in der Umgebungsbebauung vorhandenen Dachformen aufweisen und dies vermieden werden soll. Zudem sind die Dächer, sofern mit einem Satteldach ausgestattet symmetrisch, also mit beidseitig gleicher Dachneigung zu errichten, Satteldächer mit unterschiedlicher Dachneigung sind unzulässig.

Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können sowohl mit Sattel- und Walmdächern mit einer Dachneigung von 30° bis 42°, als auch mit Flachdächern mit einer Dachneigung von 3° bis 5° zulässig sein, sofern diese begrünt werden. Wie bereits in den textlichen Festsetzungen definiert, soll die Substratdicke mindestens 15 cm aufweisen.



Abbildung 8: Luftbild, zur Veranschaulichung der Dachformen. Ausschnitt Ortsteil Wolpadingen, unmaßstäblich (LUBW)

Dachmaterial

Die Dachmaterialien sollten möglichst umweltverträglich gewählt werden und optisch die Standards der Umgebungsbebauung erfüllen. Daher sind Wellfaserzement, offene Bitumenbahnen, Dachpappe und glänzende sowie reflektierende Materialien als Dacheindeckung nicht unzulässig. Auch der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer o.ä.) als Dacheindeckung ist ausschließlich dann zulässig, wenn diese Materialien beschichtet, oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind grundsätzlich zulässig müssen aber in jedem Fall mindestens 1,5 m Abstand von den Dachkanten einhalten. So soll die optische Wirkung eines weiteren Vollgeschosses verhindert werden. Die Gebäude sollen klar erkennbar zwei Vollgeschosse und das Dach aufweisen.

Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sind generell zulässig. Aus gestalterischen Gründen sollen Kollektoren zur Nutzung solarer Energie parallel zur Dachneigung ausgerichtet sein und eine Aufbauhöhe von 0,50 m nicht überschreiten. Auf den Flachdächern der Garagen, Carports oder Nebenanlagen können diese Anlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m aufgeständert werden. Unterer Bezugspunkt ist dabei die oberste befestigte Ebene des Daches, also die Ziegel- oder Metalleindeckung, Substrat, Kiesschüttung oder entsprechend. Die Höhe ist senkrecht zur Dachneigung zu messen. Zur Vorbeugung von Verkehrsunfällen auf der Straße K 6590, ist bei dem Anbringen etwaiger Kollektoren darauf zu achten, dass diese keine Blendwirkung auf die unten liegende Kreisstraße haben.

Gebäude

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme sind blendende und grell getönte Dach- und Wandverkleidungsmaterialien nicht zulässig. Auch bei der Verkleidung von Gebäuden sind aus Gründen der Umweltverträglichkeit metallhaltige Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer o.ä.) nur dann zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Zur Vorbeugung von Verkehrsunfällen auf der Straße K 6590, ist bei dem Anbringen von Außenbeleuchtung an Gebäuden darauf zu achten, dass diese keine Blendwirkung auf die unten liegende Kreisstraße haben.

3.2. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die Festsetzung, dass nicht überbaute Grundstücksflächen zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, unterstützt die Qualität des Dörflichen Wohngebietes und des Ortsbilds. Um sogenannte „Schottergärten“ ohne natürlichen Bewuchs vorzubeugen, wurde zusätzlich präzisiert, dass lose Steinschüttungen nicht zulässig sind.

Aus Gründen der Umweltverträglichkeit und zur Unterstützung des gestalterisch umweltverträglichen Bauens sind Abgrabungen an Gebäuden (z.B. Belichtungsgräben oder Tiefhöfe zur Belichtung von Räumen in Untergeschossen) nicht zulässig. Aus gleichem Grund sollen Geländeaufschüttungen nur zugelassen werden können, wenn diese für den Hausbau wegen Gebäudegründung oder durch Erschließungsmaßnahmen am Gebäude notwendigerweise begründet werden können.

Stützmauern sind, sofern sie benötigt werden, aus anstehendem Gestein der Region (hier Granit) auszubilden. Sie sollen eine Doppelfunktion erfüllen (stützen und schützen) und sind daher direkt als Trockenmauern auszubilden.

Um störende Geruchsentwicklung zu vermeiden und das Dörfliche Wohngebiet optisch nicht abzuwerten, sollen Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze vom Straßenraum abgeschirmt und gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Anlagen zur Abschirmung können direkt als Hecke angelegt werden oder sind im Nachgang mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen zu begrünen.

3.3. Einfriedungen

Einfriedungen werden im Plangebiet bezüglich Ihrer Höhe bis maximal 1,20 m geregelt, um größtmögliche Sichtbeziehungen und ein möglichst „offenes“ Erscheinungsbild zu ermöglichen. Um die Verkehrswege nicht weiter zu beengen sind Anlagen zur Einfriedung mindestens 1,00 m von den öffentlichen Erschließungsstraßen und 10 m von der Kreisstraße 6590 (nicht überbaubare Grundstücksfläche) zurückzusetzen. Vom Boden müssen sie einen Mindestabstand von 15 cm aufweisen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu erhalten.

Einfriedungen sind als Hecken, Holzzäune mit oder ohne Heckenhinterpflanzung oder Maschendraht und Drahtzäune mit Heckenhinterpflanzung zulässig, um sie

gestalterisch ins Ortsbild einzupassen. Stacheldraht wurde als wohngebietsuntypisches Material aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

3.4. Stellplatzverpflichtung

Der öffentliche Straßenraum lässt ein Parken am Fahrbahnrand nicht zu. Fahrzeuge sollen auf den privaten Grundstücken abgestellt und es soll eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen hergestellt werden. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der nur mangelhaften Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr wird die Stellplatzverpflichtung gestaffelt pro Größe der jeweiligen Wohneinheit festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung der Wohnfläche gilt die allgemeingültige DIN 283. Für eine Wohnung bis zu 50 m² muss demnach ein Stellplatz nachgewiesen werden, während für Wohnungen ab 50,01 m² zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Dies soll der aktuellen Entwicklung Rechnung tragen, dass in Wohnungen bis zu 50 m² überwiegend 1-2 Personen-Haushalte leben, deren Bedarf an dauerhaft verfügbaren Stellplätzen geringer ist als der in größeren Haushalten.

Kundenparkplätze bei gewerblicher Nutzung müssen separat mit der Baugenehmigung nachgewiesen werden.

4. FLÄCHENBILANZ

	Fläche in m ²	Fläche in %
Satzungsgebiet	7.640	100
Davon öffentliche Verkehrsfläche	349	5
Davon Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.135	15

5. VERFAHRENSÜBERSICHT

- 22.03.2022 Aufstellungs- und Offenlagebeschluss gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 22.04.2022 Bekanntmachung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses
- 02.05.-02.06.2022 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- 02.05.-02.06.2022 Beteiligung der Behörden gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- 21.06.2022 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 24.06.2022 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Gemeinde Dachsberg, den 24. Juni 2022 Stadtbau Lörrach



Dr. Stephan Bücheler, Bürgermeister



i.A. Birthe Fischer
(Planverfasserin)

Gemeinde Dachsberg

**Umweltbeitrag zur Ergänzungssatzung „Rainle“
Ortsteil Wolpadingen**

22. März 2022

Anne Pohla

Freie Landschaftsarchitektin

Moltkestraße 18

79098 Freiburg

Tel.: 0761 4589 3451

E-Mail: post@pohla.de

Website: www.pohla.de

INHALT

1.	Beschreibung des Vorhabens	2
2.	Zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes.....	3
2.1	Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen	3
2.2	Ziele aus den einschlägigen Fachplänen, nachrichtliche Darstellungen von Schutzflächen und Schutzgebieten	5
3.	Beschreibung und Bewertung des heutigen und des geplanten Zustandes	6
3.1	Schutzgut Boden	6
3.2	Schutzgut Wasser	8
3.3	Schutzgut Klima und Luft	9
3.4	Schutzgut natürliche Lebensräume, Biotopverbund, Biodiversität.....	10
3.5	Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	16
3.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	17
3.7	Schutzgut Mensch.....	19
3.8	Kultur- und Sachgüter	19
3.9	Zusammenfassung: Bewertung des Eingriffs	20
4.	Externe Ausgleichsmaßnahmen	20
5.	Zusammenfassung des Eingriffs in die Schutzgüter und Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs	25
6.	Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes	29
7.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	29
8.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	29
9.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring).....	30
10.	Gesamt-Zusammenfassung	30

Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmen zugunsten der natürlichen Lebensräume

Anlage 2: LUBW Datenauswertebogen Flachland-Mähwiese „Berg“ N Wolpadingen, Nr. 6510033746176514

Anlage 3: Samuel N. 2020: Rainle–Wolpadingen: Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des § 44 BNatSchG

Anlage 4: Forstl. Versuchs- und Forschungsanstalt BW: Standortseinheiten-Datenblätter für die drei relevanten Standortseinheiten

1. Beschreibung des Vorhabens

Angaben zu Lage und Standort

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortseingang von Wolpadingen, im Süden der Gemeinde Dachsberg, auf einer Höhe von rd. 900 m ü. NN. Im Flächennutzungsplan ist der Teil des Plangebietes auf Flurst. Nr. 15 mit zwei bestehenden Gebäuden als gemischte Baufläche dargestellt.

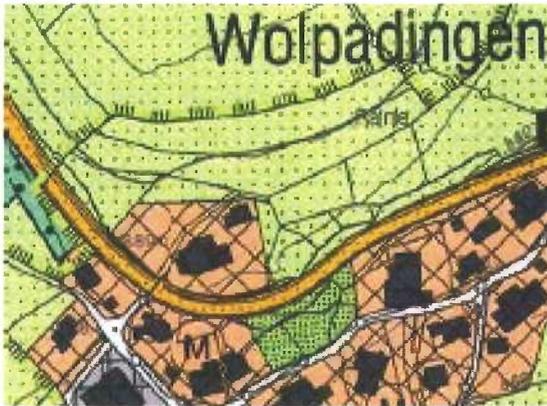


Abb. 1:
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Das Bearbeitungsgebiet liegt nördlich der Kreisstraße (dicke gelbe Linie). Zum Teil ist es als gemischte Baufläche dargestellt. Für den übrigen Bereich ist bisher keine bauliche Nutzung vorgesehen. Es handelt sich um einen Außenbereich nach § 35 BauGB mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

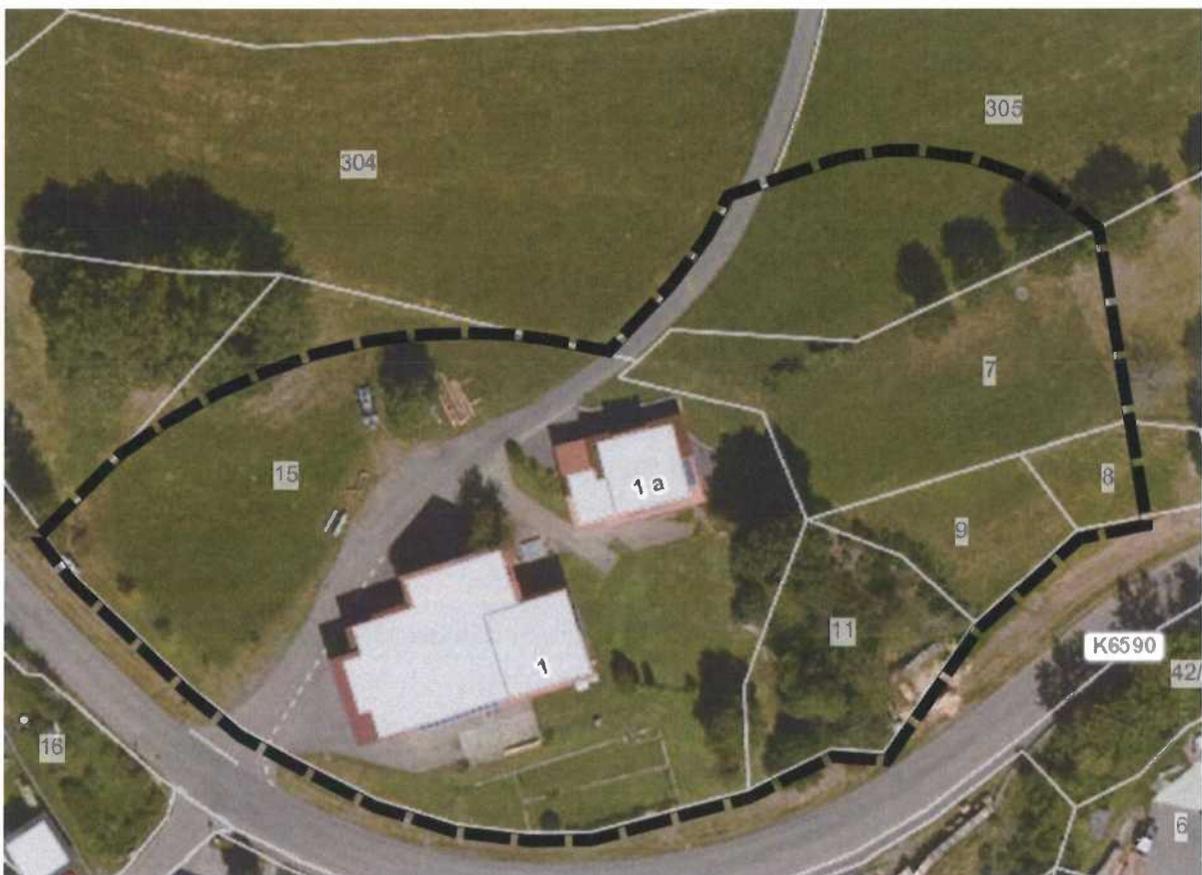


Abb. 2: Plangebiet und aktualisierter Verlauf der Flurstücksgrenzen, Bereich Flurst.Nrn. 304 und 305

Die Flurstücksgrenzen der beiden Flurstücke Nrn. 304 und 305 wurden erst kürzlich verändert und sind in einigen Plangrundlagen noch nicht aktualisiert. In diesem Umweltbeitrag werden die Grenzen und die Flurstücksnrn. wie in Abb. 2 dargestellt verwendet: Das nördliche der beiden Wohnhäuser entsteht auf Flurst. Nr. 305, das südliche auf Flurst. Nr. 7.

Der Bereich, für den die Ergänzungssatzung aufgestellt werden soll, besteht heute aus den zwei Gebäuden mit umgebendem Garten auf Flurst. Nr. 15, landwirtschaftlich genutztem Grünland auf dem westlichen Teil von Flurst.Nr. 15, auf Flurst.Nr. 7 und 9 und auf Teilen der Flurstücke Nrn. 8 und 305 und einem geschützten Gehölzbestand auf Flurst.Nr. 11. Im Norden und Osten schließen weitere Grünlandflächen und im Nordwesten ein weiterer geschützter Gehölzbestand an. Im Süden und Südwesten begrenzt die Kreisstraße K 6590 das Plangebiet. Südlich davon schließt die vorhandene Bebauung mit Gärten und Gehölzbeständen an.

Art und Ziele des Vorhabens, Planungsverfahren

Die Ergänzungssatzung soll das Planungsrecht für die Errichtung von zwei weiteren Wohnhäusern auf den Flurstücken Nr. 305 und 7 und für eine Lagerhalle auf Flurst. Nr. 15 herstellen. Die zulässige Nutzung und Bauweise orientieren sich dabei an der Eigenart der näheren Umgebung. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl GRZ von 0,6 geregelt. Die Gebäude dürfen max. 2 Vollgeschoße haben, daher wird die Traufhöhe auf 7 m festgelegt. Entlang der Kreisstraße K 6590 muss ein 10 m breiter Streifen unbebaut bleiben und der Gehölzbestand auf Flurst. Nr. 11 sowie die Wiesen auf den Flurstücken Nrn. 9 und 8 sind zu erhalten. Die vorhandene, bisher über Privatgelände führende Zufahrt wird von der Gemeinde erworben und öffentlich gewidmet. Weitere Information enthält die Ergänzungssatzung.

Städtebauliche Werte / Bedarf an Grund und Boden

Das Gesamtgebiet hat eine Größe von	7.640 m²
davon entfallen auf:	
• bebaubare Grundstücke	6.156 m ²
Davon neu überbaubar auf Flurst. Nrn. 15 West, 305 und 7 mit GRZ 0,6: 60 % von 3.370 m ²	2.020 m ²
Verbleibende Freifläche (40 % von 3.370 m ²)	1.350 m ²
• Grünfläche = Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen	1.135 m ²
• öffentliche Verkehrsfläche (bereits versiegelt)	349 m ²

Mit der Realisierung der Bebauung gem. Ergänzungssatzung ist eine zusätzliche Versiegelung von bisher nicht überbautem Grund und Boden in der Größenordnung von **rd. 2.020 m²** verbunden, die sich aus max. 60 % überbaubarer Fläche von 3.370 m² (= westl. Teil von Flurst.Nr. 15, Flurst. Nr. 7 und Anteil von 305) errechnet.

Für die Ergänzungssatzung ist eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung zu erstellen. Der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

2. Zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes

2.1 Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, auf die Landschaft und die biologische Diversität, aber auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB sind ebenfalls zu berücksichtigen.

EU-Recht

Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten und FFH-Lebensraumtypen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie/NATURA 2000) sind zu vermeiden. Betroffen ist hier eine Flachland-Mähwiese, Lebensraumtyp 6510.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert und in Kraft getreten am 13.3.2020), und Landesnaturschutzgesetz (NatSchG):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern (§ 1 BNatSchG).

In § 15 sind die Pflichten des Verursachers eines Eingriffs bezüglich Eingriffsvermeidung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Aussagen zur Erhaltung des Biotopverbunds enthält § 21 BNatSchG.

Die §§ 44 ff BNatSchG treffen weitergehende Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen zu überprüfen ist. Evtl. Beeinträchtigungen der örtlichen Population von gem. § 44 geschützter Arten sind zu vermeiden oder durch vorgezogene Maßnahmen auszugleichen (s. Kap. 3.5 Artenschutz).

Gem. § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope sind zu erhalten.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG und Schutzverordnung LSG Dachsberg) sind zu vermeiden.

Umweltschadensgesetz USchadG

Das USchadG regelt in Verbindung mit § 19 BNatSchG den Schutz der Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Lebensraumtypen) und ist bez. der FFH-Mähwiese, Lebensraumtyp 6510, zu beachten. Da die FFH-Mähwiese außerhalb des FFH-Gebietes liegt, ist der rechtliche Umgang erst mit dem konkreten Bauvorhaben/Bauantrag zu klären.¹

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Bodenfunktionen sind zu erhalten, der Boden vor Belastungen zu schützen und eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Hervorzuheben ist die in § 4 aufgeführte Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen, insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit dem Boden.

Wasserhaushaltsgesetz WHG, Wassergesetz Baden-Württemberg WG

Diese beiden Gesetze regeln den Schutz und die Nutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern.

¹ Landratsamt Waldshut, Untere Naturschutzbehörde, Herr Hogenmüller, e-mail vom 3.4.2020 an Herrn Schlegel, Gemeinde Dachsberg

2.2 Ziele aus den einschlägigen Fachplänen, nachrichtliche Darstellungen von Schutzflächen und Schutzgebieten

Flächennutzungsplan

Für das Flurst. Nr. 15 außer kleinen Randbereichen ist im FNP Mischnutzung dargestellt, der übrige Teil ist Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind Kap. 1, Abb. 1 zu entnehmen.

Schutzflächen und Schutzgebiete

Zwei Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 182143370652 „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“ liegen innerhalb bzw. am Rand des Plangebietes. Ein weiterer geschützter Biotop „Feldhecke und Fels NW Wolpadingen“, Nr. 182143370653, liegt westlich außerhalb entlang der Straße.

FFH-Mähwiesen gem. Natura-2000-Richtlinie sind zu schützende Lebensraumtypen, die auch außerhalb des FFH-Gebietes liegen können und hier auch außerhalb liegen. Der FFH-Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese, Erfassungseinheit Nr. 6510033746176514, östlich des vorhandenen Weges, reicht bis in das Plangebiet und ist von der geplanten Bebauung betroffen. Sie ist als „mäßig artenreiche Glatthaferwiese mit durchschnittlicher Vegetationsstruktur, starke Beeinträchtigung durch Einsaat und landwirtschaftliche Düngung“ beschrieben und der Wertkategorie C zugeordnet². Stickstoffzeiger wie Wiesen-Kerbel sowie Ausdauernder Lolch als Stickstoff- und Einsaat-Anzeiger treten teils sehr häufig auf.

Die FFH-Flachland-Mähwiese westlich des vorhandenen Weges reicht nur bis an die Grenze des Plangebietes und ist nicht betroffen. Sie ist ebenfalls der Kategorie C zugeordnet und als mäßig artenreiche Glatthaferwiese mit durchschnittlicher Vegetationsstruktur beschrieben, aber ohne Beeinträchtigungen.



Abb. 3
Schutzgebiete und Schutzflächen

rot:
geschützte Gehölz-
biotope

gelb:
FFH-Flachland-
Mähwiesen

grün mit gestrichelter
Grenze:
Landschaftsschutzge-
biet

LUBW Juni 2021

² Bewertung A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich

Vegetation ist er gut geeignet (hoch = 3). In der Gesamtbewertung erreicht der Boden nur eine geringe Bedeutung, im östlichen Teil ist sie gering bis mittel (1,33 bis 1,66).

Abb. 4 zeigt die Bewertung der Bodenfunktionen für die Flurstücke im Offenland, die gehölzbestandene Fläche (Flurst. Nr. 11) wurde vom LGRB nicht bewertet.



Abb. 4:
Bewertung der Bodenfunktionen gem. LGRB
3

Hellgelbe und grüne Flächen: gering (1 und 1,33)

braune Flächen:
gering-mittel (1,66)

rote Umgrenzung:
erstmalig überbaubare Flächen mit Eingriff in die Bodenfunktionen

Abkürzungen für die bewerteten Bodenfunktionen:

AKIWAS: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FIPU: Filter und Puffer für Schadstoffe

NATBOD: natürliche Bodenfruchtbarkeit

NATVEG: Standort für die natürliche Vegetation

Vorbelastung

Für den Bau der vorhandenen Gebäude mit umgebenden Verkehrsflächen und für die vorhandene Straße wurde der Boden bereits beseitigt. Er besitzt keine Bodenfunktionen mehr.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Auf insges. 2.020 m² bzw. max. 60 % (aus GRZ 0,6) der neu bebaubaren Grundstücke kann der bisher unversiegelte und unveränderte Boden zukünftig für die Bebauung in Anspruch genommen werden. Die Fläche 2.020 m² errechnet sich aus der gesamten zu beanspruchenden Fläche von 3.370 m², bestehend aus dem neu versiegelbaren Anteil des Flurstücks Nr. 15 für die Halle mit insges. 1.450 m² und den beiden Flurstücken für die beiden Wohnhäuser auf den Flurstücken Nrn. 7 und 305 mit insges. 1.920 m², wovon jeweils 60 % von Gebäuden überbaubar bzw. für Stellplätze, Zufahrten, Wege etc. versiegelbar sind.

Auf Flurst. Nr. 7 ist der Boden mittelwertig, so dass dort rd. 584 m² (60 % der Gesamtfläche von 973 m²) mittelwertiger Boden verloren geht. Der übrige beanspruchte Boden ist geringwertig und davon dürfen bis zu rd. 1.440 m² (60 % der verbleibenden Fläche von rd. 2.400 m²) überbaut und versiegelt werden.

Auf der verbleibenden Fläche der Baugrundstücke wird der Boden zum großen Teil umgelagert, um in der Hanglage eine Bebauung zu ermöglichen. Nach Wiedereinbau und Begrünung

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, erhalten im Febr. 2017

übernimmt der Boden wieder die ihm eigenen Funktionen, wenn auch zunächst durch die Störung der Bodenstruktur eingeschränkt. Er wird mit 4 ÖP pro m² wiederhergestellten Bodens bewertet.

Unter dem geschützten Gehölzbestand auf Flurst. Nr. 11 und auf den Wiesen auf Flurst. Nrn. 9 und 8 wird der Boden nicht verändert bzw. die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Der dauerhafte Verlust von rd. 2.020 m² durch Überbauung und Vollversiegelung ist bezüglich des Flächenverbrauchs ein erheblicher Beitrag zum allgemeinen Landschaftsverbrauch, doch aufgrund der geringen Bewertung der Bodenfunktionen insgesamt von geringer Erheblichkeit. Anzumerken aber ist, dass die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ hoch bewertet wurde, weshalb die Empfehlung der Wiederherstellung naturnaher Wiesen und Magerstandorte nach Wiedereinbau des Bodens realisierbar ist und auch für die Aufwertung der Ersatzfläche zur FFH-Mähwiese Erfolg verspricht. Diese beiden Maßnahmen werden in Kap. 3.4 im Zusammenhang mit dem Schutzgut Arten und Lebensräume formuliert.

Die Rückhaltefähigkeit des Bodens für Regenwasser und die Filter- und Puffereigenschaften für Schadstoffe sind gering. Trotzdem bzw. gerade deshalb werden Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser und ggf. technische Einrichtungen zur Wasserreinigung, falls mit der Entstehung von belastetem Oberflächenwasser zu rechnen ist, empfohlen, vgl. Schutzgut Wasser.

3.2 Schutzgut Wasser

Basis-Szenario

Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete, Oberflächengewässer

Da die Rückhaltefähigkeit des Bodens überwiegend gering ist, nur im Osten mittlere Bedeutung erreicht, (vgl. Kap. 3.1 Boden), kann man folgern, dass er ausreichend versickerungsfähig ist. Entsprechend ist die Grundwasserneubildung infolge der hohen Durchlässigkeit des Bodens und der hohen Niederschläge im Schwarzwald hoch bis sehr hoch, und damit ist auch die potenzielle Gefährdung des Grund- und Trinkwassers und der Oberflächengewässer durch Schadstoffe, die vom Boden nicht gefiltert werden, hoch bis sehr hoch.

Das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet der Tiefbrunnen I-III Höchenschwand, Tiefbrunnen Sägematt/2 ist nicht betroffen, da es in einem Abstand von mind. 300 m leicht hangaufwärts beginnt.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Mit Starkregen ist zu rechnen.

Abwasser- und Regenwasserableitung

Das Abwasser wird über die bestehende Kanalisation in die Kläranlage abgeleitet.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Die überbaubare Fläche nimmt um rd. 2.020 m² zu, vgl. Kap. Boden.

Das abgeleitete Regenwasser steht nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Stattdessen werden die Hochwasserspitzen bei Starkregen oder lang anhaltendem Regen verstärkt und die Überflutungsgefahr an den Bächen und Flüssen steigt.

Zur Minimierung dieser Auswirkungen sollten die im Folgenden genannten Maßnahmen realisiert werden:

- Abfließendes Regenwasser ist vor Ort zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht von mind. 30 cm Stärke zu versickern. Potenziell verschmutztes Oberflächenwasser von den befestigten Flächen ist vor der Versickerung zu reinigen. Bei gewerblicher Nutzung ist im Wasserrechtsverfahren zum Bauantrag nachzuweisen, dass kein schädlich verunreinigtes (Oberflächen-) Wasser in die Umwelt gelangt.
- Das Oberflächenwasser der privaten Haus- und Hofflächen darf nicht in die Straßenentwässerung eingeleitet werden bzw. auf die Kreisstraße fließen.
- Der Anteil der bebauten und versiegelten Fläche, von der das Regenwasser abgeleitet bzw. versickert werden muss, ist so gering wie möglich zu halten. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge reduziert die Menge des abfließenden Wassers.

Bei Berücksichtigung der hier empfohlenen Maßnahmen ist der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Wasser gering.

3.3 Schutzgut Klima und Luft

Basis-Szenario

Mit einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 5,5 bis 6,5°C und einem mittleren Jahresniederschlag von 1400 – 1800 mm besitzt das Klima des Hotzenwaldes einen subkontinental-kühlen und humiden Charakter.

Konkrete Daten zum Lokalklima und zur Luftbelastung liegen nicht vor. Daher können nur allgemeingültige Aussagen getroffen werden.

Das ansteigende Offenland dient nachts der Erzeugung von kühler Frischluft, die von den Höhenlagen in die darunter liegenden Täler abfließt und dort das Mikro- und Mesoklima positiv beeinflusst.

Da die Besiedelungsdichte mit 40 Einwohnern pro km² Fläche sehr gering ist (zum Vergleich: 310 EW/km² als Gesamt-Durchschnittswert in Baden-Württemberg)⁴, gibt es auch vergleichsweise wenige Emissionsquellen und die Luftbelastung ist allgemein geringer als in den tieferliegenden Verdichtungsräumen⁵, obwohl die täglich im KFZ zurückgelegten Kilometer pro Person vermutlich höher sind als in einem Verdichtungsraum mit gutem ÖPNV.

Die Ausnahme bildet die Ozonbelastung, die mit steigender Sonneneinstrahlung in der Höhe zunimmt.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Die Ergänzungssatzung ermöglicht zwei zusätzliche Wohnhäuser und eine Lagerhalle innerhalb des dörflich geprägten Mischgebietes. Zum Schutz der Bewohner in den angrenzenden Gebäuden müssen die geltenden Immissionswerte eingehalten werden. Der Nachweis muss im Bauantrag des Einzelvorhabens erfolgen.

Werden die gesetzlich festgelegten Werte eingehalten, ist nicht mit einer erheblichen Zunahme an luftbelastenden und bioklimatischen Einflüssen zu rechnen.

⁴ Statistisches Landesamt BW, <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/01515020.tab?R=GS337027>

⁵ Vgl. Daten zur Luftbelastung auf der website der LUBW

3.4 Schutzgut natürliche Lebensräume, Biotopverbund, Biodiversität

Basis-Szenario

Schutzgebiete und Schutzflächen

Das Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“ spart die Ortslagen aus. Die Grenze verläuft in einem Abstand von mind. 25 m nördlich des Plangebietes.

Ein geschützter Gehölzbestand, der Teilfläche des Biotops Nr. 182143370652 „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“ ist, liegt innerhalb des Plangebiets. Es handelt sich um einen ehemaligen Steinbruch, der inzwischen weitgehend gehölzbewachsen ist. Ein schöner großer Bergahorn steht oberhalb des Steinbruchs. Die übrigen Gehölze wurden vor kurzer Zeit z.T. auf den Stock gesetzt.

Die FFH-Mähwiese „Berg“ N Wolpadingen, Nr. 6510033746176514, Lebensraum-Typ 6510 Flachland-Mähwiese, erstreckt sich auf das Flurst. Nr. 305 und zu einem geringen Teil auf Flurst. Nr. 7 und reicht im Norden weit in das Plangebiet hinein. Im Süden auf einer kleinen Böschung zwischen Flurst. Nr. 7 und 305 stehen hochwachsende Laubgehölze und werfen Schaf-fen auf die Wiese. Sie ist der Wertstufe C = durchschnittlich⁶ zugeordnet und weist starke Beinträchtigung durch Einsaat und landwirtschaftliche Düngung auf.⁷ Die Pflanzenliste beinhaltet keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten.

In direkter Benachbarung, aber außerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sind weitere geschützte Gehölz-Biotope und FFH-Mähwiesen vorhanden.

Biotopverbund

Zusätzlich zu den Schutzflächen sind im Offenland die Biotopverbundstrukturen zu berücksichtigen, damit der Austausch zwischen verschiedenen Lebensräumen und Populationen gesichert und das genetische Potenzial intakt bleiben.



Abb. 5:
Biotopverbund
mittlerer Standorte
gem. LUBW,
Stand Okt. 2021:

Die FFH-Mähwiese (vgl. Abb. 2) mit der Baumreihe auf einer kleinen Böschung bilden eine Kernfläche im Biotopverbund mittlerer Standorte; sie reichen bis in das Plangebiet hinein.

⁶ Bewertung A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich

⁷ s. Datenauswertebogen FFH-Mähwiese Nr. „Berg“ N Wolpadingen, Nr. 6510033746176514 im Anhang

Abb. 5 (s. vorige Seite) zeigt die Kernflächen und den Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die bis in das Plangebiet reichende Kernfläche ist die FFH-Mähwiese (s.o.).

Abb. 6 unten zeigt Kernflächen, Kernraum und den 500 m – Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte. Der ehemalige Steinbruch innerhalb des Plangebietes ist eine Kernfläche, von der aus sich der Suchraum Richtung NO erstreckt.

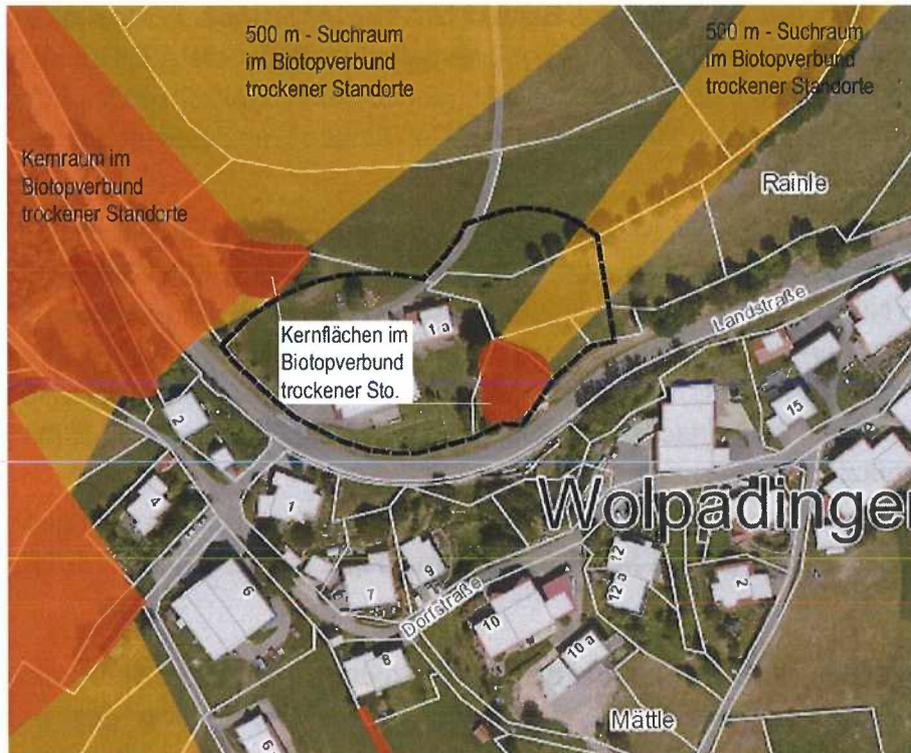


Abb. 6:
Biotopverbund
trockener Standorte
gem. LUBW,
Stand Okt. 2021:

Die geschützten Gehölzbiotoppe innerhalb und im NW außerhalb des Plangebietes bilden die Kernflächen, im W außerhalb schließt der Kernraum an, der 500 m – Suchraum erstreckt sich vom Gehölz innerhalb Richtung NO durch das Plangebiet.

Die Kernflächen und Kernräume sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Kategorie der Suchräume bildet die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundfunktion zu stärken.⁸

Sonstige vorhandene Lebensräume

Neben der erwähnten FFH-Mähwiese und dem geschützten Gehölzbestand, die einen sehr hohen Wert als naturnahe Lebensräume besitzen, gibt es weitere, nicht geschützte Wiesenflächen, deren Artenbestand z.T. kleinräumig wechselt, einige Bereiche als Fettwiese, sehr kleinflächig als Magerwiese (stw. bis zu Trockenrasen kleinräumig am Oberhang und auch innerhalb der Wiesen mit Thymian) eingestuft werden und die insgesamt einen mittleren bis hohen Biotopwert besitzen. Auf der Wiese östlich des Steinbruchs mit geschütztem Gehölzbestand breitet sich stellenweise die Brombeere aus trotz regelmäßiger Mahd zweimal jährlich.

Auf der Böschung zwischen Flurst. Nr. 7 und Flurst.Nr. 305 beginnt eine Baum- bzw. Gehölzreihe, die sich weiter nach Osten fortsetzt und von einem Saum unterschiedlicher Artenzusammensetzung, von ruderalen Hochstauden bis hin zu Magerkeitszeigern wie Flügelginster, begleitet wird. Zu Beginn der Reihe wurden zwei dicke Exemplare, ein Bergahorn und eine Esche, gefällt und aus den Wurzelstöcken treiben neue Schösslinge. Im weiteren Verlauf der Gehölzreihe sind sowohl dickere als auch relativ junge mehrstämmige Exemplare vertreten,

⁸ LUBW 2014: Fachplan Landesweiter Biotopverbund - Arbeitshilfe. S. 6

vorwiegend Bergahorn, Eichen und Eschen, so dass man annehmen kann, dass schon mehrfach einzelne Bäume entfernt wurden und wieder ausgetrieben haben.

Auf der Wiese im Westen, Flurst.Nr. 15, steht ein großer Birnbaum und an der Straße (K6590) fünf junge Obstbäume. Südlich der Häuser Nr. 1 und 1a ist ein Garten. Auf diesem Grundstück stehen der erwähnte Bergahorn und ein erhaltenswerter Walnussbaum.

Die Tabelle in Kapitel 5 enthält die Bewertung der vorhandenen Lebensräume in Ökopunkten.

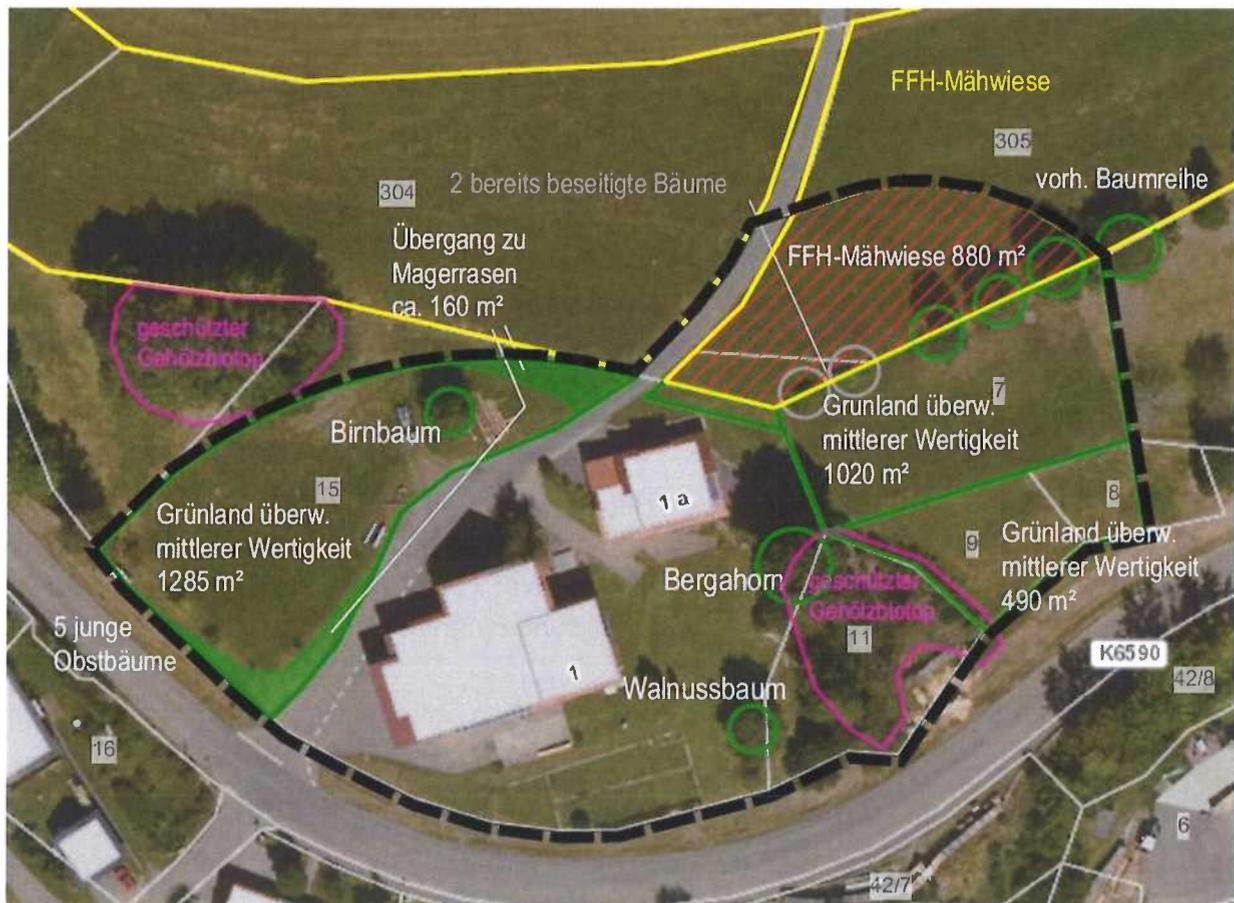


Abb. 7: Heutiger Zustand

Biodiversität

Die Beschreibung der Schutzflächen und Schutzgebiete, des Biotopverbundes mittlerer und trockener Standorte und der sonstigen Lebensräume in und um das Plangebiet weist auf die hohe Vielfalt an vorhandenen Strukturen hin. Allein feuchte Standorte oder Gewässer fehlen. Die nährstoffarmen Böden bilden die Standortvoraussetzung für die artenreichen Wiesen, die durch kleine Böschungen mit Säumen unterschiedlicher Zusammensetzung unterbrochen oder begrenzt werden. Gehölze tragen zur Vielfalt der Lebensräume bei. Die geringe Besiedelung und Zerschneidung ermöglichen den Austausch mit anderen Lebensräumen und den dort lebenden Populationen.

Die Bewertung der Biodiversität hängt vom Vergleichswert ab:

Gemessen am Land Baden-Württemberg oder an Deutschland kann man von einer hohen bis sehr hohen Biodiversität sprechen. Orientiert man sich am Hotzenwald, ist die Vielfalt an Standorten, Strukturen und Lebensräumen durchschnittlich.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“

Das Plangebiet liegt außerhalb des LSG und damit außerhalb des Wirkungsbereiches der Schutzverordnung. Gleichwohl haben Neubauten eine Wirkung auf die Landschaft, insbes. wenn sie exponiert liegen wie das auf Flurst. Nr. 305 geplante Wohnhaus. Weiteres s. u. Kap. 3.6 Landschaftsbild.

Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Der geschützte Gehölzbestand Nr. 182143370652 innerhalb des Plangebietes bleibt erhalten. Eine Versorgungsleitung soll in der Nähe verlegt werden. Für die Herstellung des Leitungsgrabens muss voraussichtlich in den Wurzelbereich des großen Bergahorn eingegriffen werden, wodurch eine dauerhafte Schädigung und evtl. auch das Absterben des prächtigen Baumes verursacht werden kann.

Zur Vermeidung von Schäden gelten die im Folgenden genannten Maßnahmen:

- Der geschützte Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes, der eine Teilfläche des Biotops Nr. 182143370652 „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“ ist, ist zu erhalten und einschließlich des Wurzelraumes vor Schäden während der Bauausführung zu schützen.
- Die Versorgungsleitung zwischen den Häusern Nr. 1 und 1a und dem Gehölzbestand mit Bergahorn ist so weit entfernt wie möglich vom Wurzelraum dieser Gehölze zu verlegen. Die Arbeiten für den Leitungsgraben sind mit äußerster Vorsicht und bei Betroffenheit der Wurzeln von Hand auszuführen. Bei unvermeidlichen Eingriffen sind die betroffenen Wurzeln fachgerecht zu versorgen.

Die benachbarten geschützten Gehölzbestände westlich außerhalb sind nicht betroffen oder gefährdet.

Auswirkungen auf die FFH-Mähwiese „Berg“ N Wolpadingen, Nr. 6510033746176514

Auf einem ca. 860 m² großen Teil der Flachland-Mähwiese, Lebensraumtyp Nr. 6510 der FFFH-Richtlinie, auf Flurst. Nr. 305 ist der Bau eines Wohnhauses vorgesehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die umgebende Fläche als Garten genutzt wird und wenig bis keine Fläche der heutigen FFH-Mähwiese innerhalb des Plangebietes erhalten bleibt. Als Ersatz wurde ein Teil des Flurstücks Nr. 302 nördlich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung und im Anschluss an die erfassten FFH-Mähwiesen vorgeschlagen. Für rd. 860 m² beanspruchte FFH-Flachland-Mähwiese Nr. 6510033746176514 soll eine ca. 880 m² große Fläche im direkten Anschluss im Norden an die bestehende FFH-Flachland-Mähwiese der gleichen Nummer aufgewertet werden. Die Ersatzfläche befindet sich im Eigentum des Vaters des Bauherrn des nördlichen Wohnhauses, das die bestehende FFH-Mähwiese beansprucht. Das Einverständnis zur Aufwertung zur FFH-Mähwiese liegt vor.

Die Bodenfunktionen sind auf dem gesamten Flurstück Nr. 302, auf dem die Ersatzfläche entstehen soll, identisch mit den Bodenfunktionen des südlich angrenzenden Flurstückes Nr. 303:⁹

Standort für natürliche Vegetation:	3 = hoch (bleibt gem. ÖKVO für den Gesamtwert unberücksichtigt)		
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	2 = mittel		
Filter und Puffer für Schadstoffe:	2 = mittel		
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	1 = gering	Gesamtwert:	1,67 = gering – mittel

⁹ Bewertung der Bodenfunktionen gem. LGRB, vgl. Kap. 3.1 Boden

Das heißt, der Standort der Ersatzfläche ist vergleichbar mit den südlich angrenzenden Bereichen, die bereits als FFH-Mähwiese, Kategorie C, bewertet wurden und besitzt aufgrund der Bodenverhältnisse grundsätzlich ein hohes Potenzial für eine Aufwertung. Entscheidend ist die hohe Eignung als Standort für natürliche Vegetation bzw. die geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Maßnahmen zur Aufwertung sind:

- Verzicht auf mineralische Düngung auf der Ausgleichsfläche für die FFH-Mähwiese auf Flurst. Nr. 302,
- Mahd weiterhin zweimal jährlich und Entfernung des Mähgutes von der Fläche,
- Schutz der verbleibenden FFH-Mähwiese im Anschluss an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung während der Bauphase mittels eines Bauzaunes.

Die Beanspruchung der Flachland-Mähwiese wird damit als ausgeglichen betrachtet.

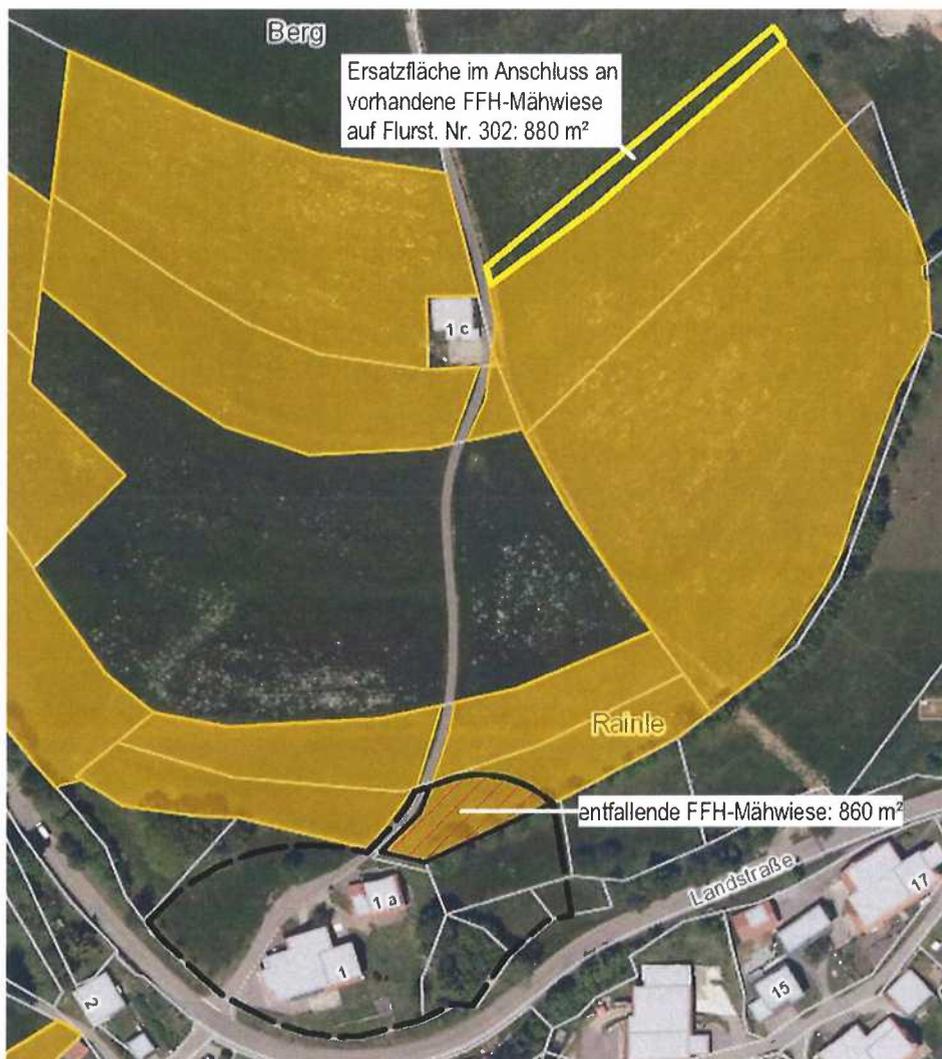


Abb. 8

Ausgleich für beanspruchte FFH-Mähwiese

Gelbe Flächen:
Flachland-Mähwiese
„Berg“, Kategorie C,
Nr. 6510033746176514
(LUBW 2021)

rot schraffiert:
beanspruchter Teil der
Flachland-Mähwiese,

gelb umrandet:
Ersatzfläche

Auswirkungen auf den Biotopverbund

Ein Teil der Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte, die gleichzeitig FFH-Mähwiese ist, wird beansprucht und ersetzt, vgl. Ausführungen oben. Der überwiegende Teil der Kernfläche bleibt erhalten. Das südliche Baufenster für ein Wohngebäude, auf Flurst. Nr. 7, ragt in den

500 m-Suchraum des Biotopverbundes trockener Standorte. Um trotzdem die Verbundfunktion zwischen dem Steinbruch mit Gehölzbestand und den Kernflächen Richtung Nordosten aufrecht zu erhalten, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der östlichste Teil des Baugrundstückes Flurst.Nr. 7 ist als magere Wiese im Übergang zu den benachbarten Wiesen zu erhalten.
- Evtl. nötige Stützmauern in den Gärten sind als Trockenmauern auszubilden.

Eine erhebliche Störung des Biotopverbundes ist bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf sonstige Lebensräume

Neben den bisher erwähnten Schutzflächen FFH-Mähwiese, geschützter Gehölzbiotop mit großem Bergahorn und Biotopverbundstrukturen sind Wiesen unterschiedlicher Ausprägung betroffen. Auf Flurstück Nr. 15 müssen 1285 m² Wiese und bis zu ca. 160 m² sehr magerer Wiese bis hin zu Trockenrasen beseitigt werden. Auch ein großer Birnbaum und fünf junge Obstbäume fallen hier der Baumaßnahme zum Opfer. Auf Flurst. Nr. 7 gehen 1020 m² Wiese verloren. Ein schöner Walnussbaum ist potenziell von der Leitungsverlegung betroffen. Die Flächenangaben sind Abb. 7 zu entnehmen.

Mögliche Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung der vorhandenen und der neuen Lebensräume sind:

- Pflanzung heimischer Laubbäume oder kälteresistenter Obst-Hochstämme wie z.B. die Kirsche, Birnbaum als Ersatz für die beseitigten Bäume; geeignete Laubbaum-Arten sind z.B. Bergahorn, Buche, Eiche, Linde, Ulme. Anlage 1 enthält Standortvorschläge, die den übrigen Nutzungen angepasst werden können. 5 Bäume sind am Rand der angrenzenden FFH-Mähwiese vorgesehen und können als Zielkonflikt betrachtet werden, da die FFH-Mähwiese gut besonnt sein sollte. Da der beanspruchte Teil der FFH-Mähwiese auch vom Schatten der im Süden stehenden Bäume betroffen war, erscheint die Pflanzung von Obstbäumen insbes. dann dort vertretbar, wenn sie möglichst nah an der Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gepflanzt werden. Sie sollen auch der Ortsrandgestaltung dienen.
- Herstellen der Fläche um die neue Halle als Wiese mit Samen aus Mähgut von den umgebenden FFH-Mähwiesen nach dem sog. Wiesendruschverfahren; dafür muss eine artenreiche Wiese mit ausgereiften Samen gemäht und das Mähgut auf die neu herzustellende Wiese aufgebracht werden, bei Bedarf ist der Vorgang mehrmals zu wiederholen. Betroffene Fläche: 40 % der Gesamtfläche Flurst. Nr. 15 (aus GRZ 0,4: 40 % 1.285 m² = 514 m² abzüglich der u.g. Magerstandorte mit 160 m²; einzusäende Fläche: rd. 350 m²
- Entwicklung der neuen und z.T. steilen Böschungen in sonniger Lage zu Magerstandorten; sie sind ebenfalls nach dem oben beschriebenen Heudruschverfahren mit Saatgut von Magerstandorten oder mit einer Saatmischung für Magerrasen aus regionaler Herkunft einzusäen; wenn möglich, sind die vorhandenen Flächen zu erhalten.
- Zurückdrängen der Brombeere auf der Wiese im östlichen Teil, Flurst. Nrn. 9 und 8: zusätzlich zur 2-maligen jährlichen Mahd sollen die Brombeertriebe im Juli bis Anfang August abgeschnitten werden; mit einem Rückschnitt zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Pflanze schwächen, da die Assimilatspeicher in den Wurzeln noch nicht mit Nährstoffen gefüllt sind.

Auswirkungen auf die Biodiversität

Werden die oben bereits beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, kann man davon ausgehen, dass die Biodiversität nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.5 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Nach § 44, Absatz 1 BNatSchG ist es zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten verboten

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Überprüfung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote

Im September 2020 wurde das Habitatpotenzial vor Ort überprüft. Damals reichte die Abgrenzung des Plangebietes etwas weiter nach Nordosten und beinhaltete noch nicht das Flurstück Nr. 9 und den westlichen Teil von Nr. 8. Da sich die neu hinzugekommenen Wiesenflächen aber nicht wesentlich von den übrigen Wiesen unterscheiden und die Gesamtzusammensetzung der Biotoptypen unverändert bleibt, erscheint es gerechtfertigt, die Ergebnisse der Potenzialbeurteilung auf den aktuellen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zu übertragen.

Flora

Geschützte Gefäßpflanzen wurden nicht festgestellt. Auch die Pflanzenliste im Erhebungsbogen der FFH-Mähwiese beinhaltet keine geschützten Arten.

Fauna: Bewertung des Habitatpotenzials und Maßnahmen

Im Folgenden werden in Kürze die Ergebnisse der Potenzialbeurteilung zusammengefasst. Eine ausführliche Behandlung der relevanten Arten (-gruppen) kann der Studie im Anhang entnommen werden.¹⁰

Reptilien:

Das Vorkommen von Einzeltieren oder einer kleinen Teilpopulation ist nicht vollkommen auszuschließen, weshalb durch den Eingriff Tiere und/oder Lebensstätten zerstört werden können.

- Um die Tötung von potenziell vorhandenen Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung, Bauphase oder anderen Bodenbearbeitungen eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden.

¹⁰ Samuel Niklas: Rainle – Wolpadingen, Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des § 44 BNatSchG. Okt. 2020

Vögel:

Durch die Inanspruchnahme der Wiesen werden Teilhabitate zerstört, Brutmöglichkeiten im Birnbaum gehen verloren.

- Die Baufeldräumung und die Durchführung der Baumaßnahme müssen außerhalb der Brutzeit, d.h. von Anfang Okt. bis Ende Februar, erfolgen. Grünlandflächen zwischen den Neubauten sind möglichst wieder herzustellen. Als Ersatz für den Birnbaum ist ein heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen.

Fledermäuse:

Der Birnbaum bietet Spalten, die sich potenziell als Fledermaus-Teilhabitat eignen.

- Ersatz kann durch einen Spaltenkasten für baumbesiedelnde Fledermausarten, der in den umgebenden Gehölzbeständen angebracht wird, hergestellt werden.
- Zudem sind Störungen zu vermeiden, indem Lichtquellen nicht auf die umgebenden Gehölzbestände und Bäume und Baumreihen auszurichten sind. Die Lichtkegel sind in Richtung der neuen Gebäude und nach unten auszurichten. Die Dauer der Beleuchtung sollte so kurz wie möglich sein und evtl. mit Zeitschaltuhren gesteuert werden. Die Leuchtmittel sind nach geringem UV- und Blau-Anteil auszuwählen, z.B. LED-Leuchten oder Natriumhochdruckdampflampen.

Fazit für gem. § 44 BNatSchG geschützte Arten

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholungslandschaft

Basis-Szenario

Die großflächige Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes LSG 3.37.012 „Dachsberg“ drückt die sehr hohe Qualität und Schutzwürdigkeit der umgebenden Landschaft aus. Tages- und Feriengäste besuchen die attraktive Hochschwarzwaldgemeinde und ihre touristischen und gastronomischen Einrichtungen. Das LSG ist nicht von der geplanten Bebauung betroffen, aber jede Bautätigkeit in dieser hochwertigen und empfindlichen Landschaft kann eine Fernwirkung über den direkt betroffenen Standort hinaus haben.

Typisch für die Dörfer im Hotzenwald und auch für Dachsberg ist eine lockere Bebauung, deren Kern häufig (ehemalige) landwirtschaftliche Höfe bilden, um die sich allmählich weitere und oft kleinere Baukörper angesammelt haben. Der Ortsteil Wolpadingen ist um eine breite feuchte und nach Süden fallende Senke im offenen Gelände entstanden. Nach Norden steigt das Gelände an. Die Häusergruppen schmiegen sich an die Flanken und werden durch die geschwungene Straße verbunden. Die umgebenden Kuppen sind nur zum Teil waldbestanden, so dass der Offenlandcharakter überwiegt.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortseingang von Wolpadingen und wird geprägt durch das ältere Gebäude (ehem. Hof) und einem kleineren Wohnhaus dahinter sowie einer Wiese im Westen, die wie eine Mulde im nach Norden ansteigenden Gelände liegt. Dort ist ein einzelner Birnbaum als Zeuge des vermutlich früher reicheren Obstbaumbestandes übrig. Die beiden Gehölzbestände begrenzen den Bereich um die Gebäude. Ein prächtiger Bergahorn steht oberhalb des ehemaligen Steinbruches mit Gehölzbestand und besitzt eine sehr hohe visuelle

Qualität, da er als Einzelbaum auf der höchsten Stelle wahrgenommen wird. Nach Osten schließen Wiesen an.



Abb. 9: Großer Bergahorn am Rand von Flurst.Nr. 7 und Fernblick bis in die Alpen

Der westliche Teil der Nordgrenze, westlich des vorhandenen Weges, verläuft entlang einer Geländekante, die sich nach Osten entlang der Gehölzreihe zwischen Flurstück 7 und 305 fortsetzt. Oberhalb dieser Kante, auf Flurst.Nr. 305, wird das Gelände wieder flacher. Die exponierte Lage oberhalb der Kante ermöglicht einen außerordentlich guten Fernblick in fast alle Richtungen. Der Alpenblick bei klarer Sicht ist beeindruckend.

Störungen durch Lärm

Als konkrete und potenziell störende Lärmquellen für Erholungssuchende und auch für die Bewohner ist die zulässige Mischung der Nutzungen im Ort (lt. FNP: Mischnutzung) sowie der Lärm aus dem Verkehr auf der Kreisstraße 6590, die unmittelbar im Süden des Plangebietes vorbei führt. Die Verkehrsbelastung aber ist vergleichsweise gering.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Auf der Wiese westlich des großen Gebäudes auf Flurst. Nr. 15 soll eine Lagerhalle entstehen, die in das ansteigende Gelände eingefügt werden muss. Die beiden Grundstücke im Osten sind für Wohngebäude vorgesehen, wobei eines davon unterhalb und eines davon oberhalb der erwähnten Geländekante liegt. Aufgrund dieser exponierten Lage ist das neue Gebäude oberhalb von fast überall sichtbar, während sich die unterhalb liegenden Gebäude besser in die Topografie und die Muldenlage des Ortes einfügen können.

Die Erweiterung der vorhandenen Bebauung stellt nicht die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Dachsberg“ in Frage. Trotzdem wird durch die Beschreibung oben deutlich, dass eine Bebauung in exponierter Lage das Landschaftsbild beeinflussen kann. Den Wohnhäusern im Bereich der Geländekante kommt daher eine besondere Verantwortung bei der

Gebäudegestaltung zu. Der vorgesehene Verlauf einer Versorgungsleitung zwischen Haus Nr. 1 und dem großen Bergahorn oberhalb des Steinbruchs birgt die Gefahr einer Schädigung des Wurzelbereiches und in der Folge evtl. das Absterben des Baumes. Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung einer Schädigung sind in Kap. 3.4 enthalten.

Der Gestaltung und landschaftlichen Einbindung dienen die folgenden Hinweise:

- Die neue Lagerhalle auf Flurst. Nr. 15 sollte ansprechend gestaltet und handwerklich gut ausgeführt werden, um eine qualitätvolle Handwerksarbeit, wie sie im Hotzenwald Tradition hat, zu repräsentieren und einen Beitrag zur Gestaltung des Ortsbildes leisten.
- Auf eine angemessene Dimensionierung und Proportionierung der neuen Baukörper, eine gute Anpassung an das ansteigende Gelände sowie auf die Verwendung regionaltypischer Materialien ist zu achten.
- Im westlichen Bereich entlang der Straße, auf der Wiese im Osten und im Norden sollten Hochstamm-Obstbäume oder großkronige heimische Laubbäume gepflanzt werden. Besonders am neuen Ortsrand im Norden ist die Neubebauung durch Obstbäume in die Landschaft einzubinden, vgl. Darstellung in Anlage 1. Geeignete Arten wurden in Kap. 3.4 genannt. Der Zielkonflikt zwischen Ortsrandeinbindung und der Verschattung der Mähwiese durch die Obstbäume ist nicht lösbar. Gemessen an der aktuellen Situation mit großen Laubbäumen im Süden der FFH-Mähwiese wird keine Verschlechterung durch die vorgeschlagenen 5 Obstbäume hergestellt.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild und in die Erholungslandschaft ist dann nicht zu erwarten, wenn die hier genannten Maßnahmen berücksichtigt werden.

3.7 Schutzgut Mensch

Basis-Szenario

Für die Menschen, seien es die Bewohner der Nachbarhäuser, Spaziergänger oder Wanderer und Naturliebhaber, ist eine gesunde, störungsfreie Wohn- und Arbeitsumgebung bzw. Erholungslandschaft wichtig. Die Qualität der Landschaft und evtl. vorhandene Störungen wurden in Kap. 3.6 und lufthygienische Aspekte in Kap. 3.3 behandelt.

Die aktuelle Situation bietet gesunde, relativ störungsfreie Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Da für die Lagerhalle die geltenden Normen bez. des maximal zulässigen Lärms berücksichtigt werden müssen, ist nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Störung zu rechnen. Die Bauerweiterung um zwei Wohnhäuser ist nicht mit erheblichen Störquellen verbunden.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Basis-Szenario

Geschützte Kulturgüter sind nicht vorhanden. Die bisher unbebauten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit ist gering.

Prognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich des Eingriffs

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Ertragskraft werden dauerhaft beansprucht und stehen nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung. Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind mit der geplanten baulichen Nutzung nicht verbunden.

3.9 Wechselwirkungen

Die aus methodischen Gründen als Teilsegmente des Naturhaushaltes zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern möglich.

Die klassischerweise vorhandene Wechselwirkung zwischen Bodenversiegelung und Grundwasserhaushalt ist im vorliegenden Fall wenig bedeutend, weil die vorhandenen Böden eine überwiegend geringe, auf Flurst.Nr. 7 eine mittlere Aufnahmekapazität für Niederschläge und dafür eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit haben. Die Grundwasserneubildung ist daher natürlicherweise hoch bis sehr hoch und wird durch die Bebauung nur verringert, wenn das Regenwasser in den Vorfluter abgeleitet wird. Bei Versickerung des Niederschlagswassers wie vorgesehen wird es dem Wasserkreislauf trotz Überbauung und Versiegelung zugeführt. Bei potenzieller Schadstoffbelastung durch den Betrieb der Lagerhalle ist es vorher zu reinigen.

4. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Bisher vorgeschlagene Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung, deren Wert in Ökopunkten in der Tabelle in Kap. 5 als Ausgleich berücksichtigt werden, sind:

- Pflanzung von Obst-Hochstämmen auf der angrenzenden Wiese auf Flurst.Nr. 305, das sich im Eigentum des Bauherrn auf diesem Grundstück befindet (s. Kap. 3.6 und Anlage 1),
- Aufwertung der Wiese auf Flurst. Nr. 302 zur FFH-Mähwiese als Ersatz für die beanspruchte FFH-Mähwiese.

Im Umfeld von Wolpadingen bis nach Görwihl (Rotzingen) wurden Flächen gesucht, die sich für eine naturschutzfachliche Aufwertung eignen, um das verbleibende Kompensationsdefizit von rd. 37.500 Ökopunkten auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Art der Bewirtschaftung beeinflusst werden kann. In der Regel besteht diese Möglichkeit, wenn die Flächen im Eigentum eines der Bauwilligen sind oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Im Offenland konnte keine Fläche identifiziert werden, weil die verfügbaren Flächen bereits in gutem Zustand waren und die Bewirtschaftung bereits über Pflegeverträge geregelt ist, z.B. bei Flurst.Nr. 349 nordöstlich von Wolpadingen, das außerdem als Feuchtbiotop unter der Nr. 182143370651 erfasst wurde.

Daher weitete man die Suche auf Waldflächen aus und wählte aus mehreren besichtigten Flächen das Flurstück Nr. 464 in Görwihl, Gemarkung Rotzingen, direkt angrenzend an das Gemeindegebiet Dachsberg am Ibach, aus. Das Flurstück befindet sich im Eigentum eines der Bauwilligen.

Als Grundlage für die Auswahl geeigneter Baumarten und für die Bewertung des heutigen und des angestrebten Zustandes der Fläche dient die waldökologische Standortskarte mit Datenblättern zu den Standortseinheiten, die vom Kreisforstamt Waldshut zur Verfügung gestellt wurde.¹¹ Die Datenblätter zu den Standorteinheiten sind im Anhang beigefügt.

¹¹ Kartenausschnitte und Datenblätter zu den relevanten Standorteinheiten erhalten am 16. und 18.3.2022 von Herrn Eickmann, Kreisforstamt Waldshut

Beschreibung des heutigen Zustandes des umzubauenden Flurst. Nr. 464 in Görwihl

Es handelt sich um eine ca. 40-45 Jahre alte Fichtenaufforstung auf einer ehemaligen Wiese am Hang westlich des Ibach. Zwischen Ibach und der Waldfläche verläuft ein Waldweg. Das Gelände steigt vom Bach nach Westen und auch nach Süden an, so dass der begrenzende Waldweg nach Süden ebenfalls ansteigt. Am Hangfuß, d.h. im Nordosten des Flurstücks bis ca. zur Mitte der östlichen Grundstücksgrenze treten Hangquellen aus. Im südlichen Teil des Flurstücks sind die aufgeforsteten Fichten durch Windwurf überwiegend beseitigt. Spontaner Aufwuchs von Buche mit Bergahorn ist auf der freien Fläche bereits vorhanden und bis ca. 2 m hoch, einzelne Exemplare sind bereits höher. Einige Bereiche sind noch gehölzfrei.

Da es sich um eine Erstaufforstung handelt, die nicht aus dem Artenspektrum des Standortswaldes (s.u.) zusammengesetzt ist, sondern nur aus der als Nebenbaumart genannten Fichte besteht, wird der aktuelle Bestand der Einheit Nr. 59.40 der ÖKVO, „Naturferner Nadelbaumbestand“, zugeordnet und in der Bewertungstabelle auf S. 24 mit 14 ÖP/m² bewertet.¹²

Hinweise zur Verbreitung der Fichte, die die Zuordnung zu „Naturfernen Waldbeständen“ unterstützen: Sie besitzt ihren natürlichen Verbreitungsschwerpunkt im Hochschwarzwald ab ca. 1100 bis 1200 m NN aufwärts. Nur auf moorigen Standorten kommt sie natürlicherweise auch in tieferen Lagen vor.¹³ Ob die Berücksichtigung der Fichte als Nebenbaumart in den Einheiten der forstökologischen Standortkartierung für die Umbaufläche noch den aktuellen und zukünftigen Wuchsbedingungen insbes. hinsichtlich des Klimawandels entspricht, ist daher fraglich. Tendenziell wird sich die Fichte in dieser Lage weiter zurück ziehen. Forschungen der FVA belegen diese Tendenz.¹⁴

Die Waldbodenflora im umzubauenden Fichtenbestand war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (1.3.2022, frisch schneefrei) nicht einschätzbar, da außer Efeu und wenigen im vorhandenen Zustand nicht eindeutig bestimmbar Gräsern keine Pflanzen vorhanden bzw. erkennbar waren.

Das Vorkommen des Grünen Koboldmooses (*Buxbaumia viridis*)¹⁵ ist unwahrscheinlich, da keine stärker vermorschten Baumstümpfe und dickeres Totholz in der umzubauenden Fläche vorhanden sind.

Die vorhandenen Fichten eignen sich aufgrund ihres noch geringen Alters und geringen Stammumfangs sehr wahrscheinlich nicht für höhlenbrütende Vögel oder als Wochenstuben für Fledermäuse. Spalten und Risse, die sich als Teil-Lebensraum eignen könnten, und Brutplätze für Vögel können nicht ausgeschlossen werden, sind aber in der Umgebung in vergleichbaren oder struktureicheren und älteren Beständen vorhanden. Ameisenhaufen oder -nester und Dachsbauten wurden nicht festgestellt.

¹² Zur Waldbodenflora konnten wie oben erwähnt keine Angaben gemacht werden. Als Kriterium zur Bewertung kann auch der Strukturaufbau eines Bestandes dienen, der in diesem Fall (Erstaufforstung, einheitliches Alter) wiederum zu einer Abwertung führen würde. Auf eine Feinbewertung abweichend vom Normalwert mit 14 ÖP/m² wird verzichtet.

¹³ Telefonische Auskunft v. Herrn Rothmund und H. Eickmann, Kreisforstamt Waldshut, am 18.3.2022 mit Hinweis auf Klimakarte.

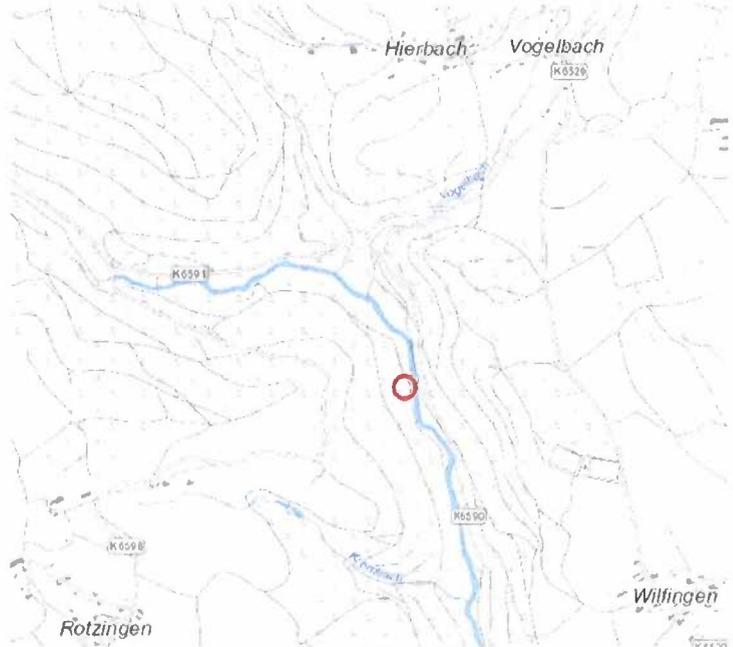
¹⁴ z.B. in FVA 2018: Alternative Baumarten im Klimawandel: Artensteckbriefe – eine Stoffsammlung.

¹⁵ Hinweis auf Beachtung von Herrn Frisch, Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Waldshut per E-Mail am 14.3.2022

Abb. 10: Unterhang mit Hangwasser



Abb. 11: Lage des Flurstücks Nr. 464 in Görwihl, Gem. Rotzingen

Abb. 12 links:
Ansicht von Süden:

Flurst.Nr. 464 liegt links des Weges, rechts fließt der Ibach.

Im Hintergrund ist der noch vorhandene Fichtenbestand und im Vordergrund links Naturverjüngung von Buche zu sehen.

Das Wasser aus den Sickerquellen am Hang sammelt sich auf dem Weg.

Ortsbegehung: 1.3.2022 unmittelbar nach der Schneeschmelze

Ziel des Waldumbaus

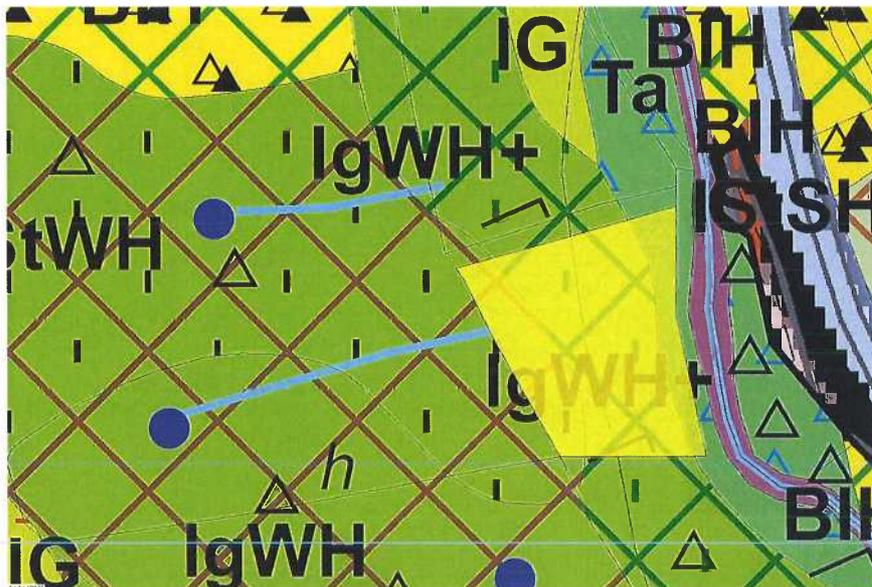
Einheiten des Standortswaldes gem. waldökologischer Standortskartierung:

Ta Schwarzerlen-Eschen-Wald in Talsenken mit den Hauptbaumarten Schwarzerle und Gemeinde Esche im unteren Bereich, nahe des Ibach, entlang der gesamten Ostgrenze, wobei in der Realität das Gelände nach Süden ansteigt und im Südosten des Flurstücks eher dem übrigen Hangbereich zuzuordnen wäre. Die natürliche Waldgesellschaft ist **Hainmieren-Schwarzerlen-Auewald, Ahorn-Eschenwald**. Unter den genannten Nebenbaumarten ist die Fichte nicht vertreten (s. Standortseinheiten-Datenblatt Ta im Anhang).

IgWH+ Buchen-Tannen-Bergahorn-Wald am Hang mit den genannten Arten als Hauptbaumarten; die Fichte ist nach Bergulme und Esche als letzte Nebenbaumart genannt. Die natürliche Waldgesellschaft ist **Waldmeister-Buchenwald mit Tanne**.

ISTWH Buchen-Tannen-Wald am Oberhang mit den genannten Arten als Hauptbaumarten; die Fichte ist nach Bergahorn als letzte Nebenbaumart genannt. Die natürliche Waldgesellschaft ist der **Hainsimsen-Buchenwald mit Tanne**.

Abb. 13: Ausschnitt Waldökologische Standortkartierung für Flurst. Nr. 464 Görwihl, Gemarkg. Rotzingen



Flurst. 464 ist gelb transparent gekennzeichnet und in der Mitte des rechten Bildteiles.

Es handelt sich um eine Aufforstung einer Wiese. Der Standortswald entlang des Ibach ist **Ta Schwarzerlen-Eschen-Wald in Talsenken**, hangaufwärts nach Westen schließen **IgWH+ Bu-Ta-Bah-Wald** und **ISTWH Bu-Ta-Wald** an.

Weitere Information zu den Standorteinheiten s. Datenblätter im Anhang.

Ausschnitt aus: Waldökologische Standortkarte, erhalten vom Kreisforstamt Waldshut, 16.3.22, unmaßstäblich

Vorschlag zum Waldumbau

Der Eigentümer wünscht am Hang eine Eichen-Aufforstung oder zumindest einen hohen Anteil an Eiche, obwohl in den Datenblättern der Standorteinheiten (s. Anhang 4) die Traubeneiche als weniger geeignet bezeichnet wird. Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen zu erwartenden Rückzugs der Fichte kann diese Möglichkeit als erfolgreich eingeschätzt werden.

Zum Umbau vorgeschlagen wird in Anlehnung an die waldökologische Standortkartierung (s. Abb. 13 auf voriger Seite):

- in der unten dargestellten Einheit **Ta** Umbau in einen **Schwarzerlen-Wald** mit *Alnus glutinosa* (die Esche hat sich an anderer Stelle lt. Aussage des Eigentümers nicht bewährt und ist wegen des Eschentriebsterbens vorsichtig zu verwenden);
- in der dargestellten Einheit **IgWH+** (grüne Karos mit grünen senkrechten Balken) Umbau in einen **Eichen-Sekundärwald**, alternativ: **Buchen- (Tannen-)Bergahorn-Wald mit Trauben-Eiche** mit *Fagus sylvatica*, *Abies Alba*, *Acer pseudoplatanus*, *Quercus petraea*,
- in der dargestellten Einheit **ISTWH** (braune Karos mit schwarzen senkrechten Balken) Umbau in einen **Buchen-(Tannen-Bergahorn-)Wald mit Trauben-Eiche** mit *Fagus sylvatica*, *Abies alba*, *Acer pseudoplatanus*.

Im südlichen Teil des Flurstücks 464 ist nach dem Windwurf in Teilbereichen spontaner Aufwuchs von Buche mit Bergahorn bis 2-3 m Höhe vorhanden. In diesem Bereich soll die Naturverjüngung genutzt werden. Er ist nicht Teil der umzubauenden Fläche.

Abb. 14: Waldumbau Fl.st. 464 Görwihl, Gemarkung Rotzingen, Lage nordöstlich von Rotzingen am Ibach

Grün schraffiert:
Aufforstung mit Schwarzerle – Alnus glutinosa, innerhalb der Fläche des Standortwaldes **Ta Schwarzerlen-Eschen-Wald in Talsenken**, begrenzt durch die grüne Linie.

Gelb schraffiert:
Aufforstung mit Eichen-Sekundärwald, alternativ mit Buche, Bergahorn, Traubeneiche innerhalb der Abgrenzung des Standortwaldes **IgWH+ Buchen-Tannen-Bergahorn-Wald**, zwischen grüner und orangefarbener Begrenzung.

Orange schraffiert:
Aufforstung mit Buche, Bergahorn, Traubeneiche innerhalb der Abgrenzung des Standortwaldes **IStWH Buchen-Tannen-Wald**;

Weitere Information zu den Standorteinheiten s. Datenblätter im Anhang.

Grundlage: Luftbild mit Darstellung des geschützten Biotops, aus LUBW website, Maßstab ca. 1:1000

Ausgehend von den o.g. beschriebenen und dargestellten Einheiten der waldökologischen Standortskartierung werden in der nachfolgenden Tabelle der vorhandene und der Zielbestand gem. Ökokonto-Verordnung bewertet. Durch den Waldumbau können 41.570 ÖP erzielt werden, die als externer Ausgleich in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (s. Kap. 5) eingehen.

Bewertung des Waldumbaus auf Flurst. Nr. 464 in Görwihl in Ökopunkten

Bestand auf Umbaufläche	Bewertung gem. ÖKVO Anl. 2 Tab. 1 Ziff. 5. Wälder, Tab. B	Zielbestand	Bewertung gem. ÖKVO	Mögliche Aufwertung
Fi-Aufforstung, 40-45 Jahre alt, Fläche ca. 900 m ²	Arten des Standortwaldes sind nicht vertreten, Bewertung mit 11 ÖP/m ²	52.31 Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald	23 ÖP/m ²	12 ÖP/m ² auf 900 m ² = 10.800 ÖP
Fi-Aufforstung, 40-45 Jahre alt, Fläche ca. 3.180 m ²	Naturferner Nadelbaumbestand (Einheit Nr. 59.40 der ÖKVO), bestehend aus Fichten-Erstaufforstung, Bewertung mit 14 ÖP/m ² *	56.40 Eichen-Sekundärwald (Trauben-Eiche - Quercus petraea) im unteren Hangbereich	20 ÖP/m ²	6 ÖP auf 3.180 m ² = 19.080 ÖP
Fi-Aufforstung, 40-45 Jahre alt, Fläche ca. 1.670 m ²		55.10 Buchenwald basenarmer Sto. mit Ta, BAH und TrEi	21 ÖP/m	7 ÖP/m ² auf 1.670 m ² = 11.690 ÖP
		Aufwertung Waldumbau gesamt		41.570 ÖP

5. Zusammenfassung des Eingriffs in die Schutzgüter und Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammenstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie alle Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich. Soweit möglich, ist die Bewertung in Ökopunkten angegeben.

Übersicht über die Bewertung der Schutzgüter, Betroffenheit, Maßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) ¹⁶

Schutzgut/ Biotoptyp Nr. lt. ÖKVO und Bezeichnung, Flächengröße	Betroffen- heit	Eingriff, ggf in ÖP	Zielzustand, mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs	Möglicher Aus- gleich in ÖP
Fläche und Bodenfunktionen: Mittelwertiger Boden: BW 1,66 entspricht 6,66 ÖP/m ² ; Geringwertiger Boden: BW 1 entspricht 4 ÖP/m ²	Verlust von ca. 970 m ² mittelwertig- em und 2.400 m ² geringwertig- em Boden	auf 970 m ² 6.460 ÖP; auf 2.400 m ² 9.600 ÖP Gesamt 16.060 ÖP	Rückhaltung und -versickerung des Re- genwassers von den überbauten Flächen mit 2.020 m ² : 1,32 ÖP/m ² ; Wiederherstellung der Bodenfunktionen auf den un bebauten Flächenanteilen: 40 % von 3.370 m ² = 1.350 m ² , Bewer- tung nach Wiederherstellung mit 4 ÖP/m ²	2.020 ÖP 5.400 ÖP
Wasserhaushalt: Erhöhung der Hochwasserge- fahr; Gefahr der Grundwasserver- schmutzung bei Versickerung von verschmutztem Regen- wasser	Abfluss von den o.g. versiegelten Flächen	--	Regenwasser-Rückhaltung und -versi- ckerung (s.o.), Reinigung des zu versickernden Wassers bei Schadstoffbelastung Verwendung wasserdurchlässiger Be- läge, soweit nutzungsbedingt sinnvoll, Minimierung der Versiegelungsfläche	s.o. weitere Maß- nahmen nicht in ÖP bewertbar
33.43: FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mäh- wiese, Wertstufe C, 21 ÖP/m ²	Beseitigung von 860 m ²	sehr hoch; 18.060 ÖP	Aufwertung der Ersatzfläche, 880 m ² , nördlich der FFH-Mähwiese auf Flurst. Nr. 302, ausgehend von Wiese mit 17 ÖP; Verzicht auf mineralische Düngung, zweimalige Mahd/Jahr; Schutz der verbleibenden FFH-Mähwiese vor Schäden während der Bauausführung	Aufwertung um 4 ÖP auf 880 m ² : 3.520 ÖP
36.40: Übergangsbereiche zu Magerrasen, ca. 160 m ² ; 30 ÖP/m ²	Beseitigung von ca. 160 m ²	sehr hoch; ca. 4.800 ÖP	Wiederherstellung/wenn möglich: Erhal- tung in den Randbereichen und an Bö- schungen v.a. um die Halle, ca. 160 m ²	160 m ² á 30 ÖP = 4.800 ÖP
33.41: Sonstige Wiese, überw. mittlerer Wert, stw. mit Magerarten, 13 ÖP/m ²	Beseitigung von rd. 2.300 m ²	mittel; 29.900 ÖP	Wiederherstellung magerer Wiesen in den Randbereichen auf den verbleiben- den Flächen um die Halle, ca. 350 m ²	350 m ² á 13 ÖP = 4.550 ÖP
33.41: Sonst. Wiese stw. ma- gere Ausprägung, stw. mit Brombeeraufwuchs, Flurst. Nrn. 9 und 8 (Teilfläche), 17 – 9 ÖP, mittel 13 ÖP	bleibt erhal- ten	--	Möglicher Ausgleich durch Zurückdrän- gen der Brombeeren in der Fläche; Auf- wertung um 4 ÖP von 9 ÖP für Brom- beergestrüpp zu 13 ÖP für Mähwiese	490 m ² x 4 ÖP = 1.960
41.10, 45.10: Geschützter Gehölzbestand mit großem Bergahorn	Pot. Schä- den wäh- rend der Baumaß- nahmen	insbes. bei Bergahorn, Walnuss, übrige Ge- hölze	Herstellung des Leitungsgrabens unter größter Vorsicht, bei Betroffenheit der Wurzeln in Handarbeit; fachgerechte Ver- sorgung von unvermeidlichen Schäden an den Wurzeln; allg. Schutz des Wurzel- bereiches der Gehölze	

¹⁶ Die Bewertung erfolgt gemäß der Ökokonto-Verordnung ÖKVO und der Biotoptypenbewertung BW.

45.10: Einzelbäume, Einzelgehölze: 1 Birnbaum, Stammdurchmesser ca. 50 cm; 5 junge Obstbäume an der Straße	Beseitigung Evtl. Beseitigung	hoch; 1000 ÖP gering	Ersatz durch Pflanzung heimischer Laubbäume wie z.B. Bergahorn, Eiche, Buche, Linde, Ulme oder/und Obst-Hochstamm, z.B. Kirsche, Birne, Walnuss; ca. 40 cm StU., auf gering- bis hochwertigen Biotoptypen, Aufschlag durch heim. Arten und Obstbäume auf Sämling (Hochstamm): Mittelwert in ÖP: 250 ÖP/Baum; Rodung nur innerhalb der gesetzlich geregelten Rodungszeiten (1.10. bis 28.2.)	Pflanzung von ca. 14 Bäumen; fünf davon auf dem angrenzenden Teil des Flurst.Nr. 305: 3.500 ÖP
60.10, 60.20: von Gebäuden bestandene Fläche, Verkehrsfläche (=vorh. Straße)	bleiben erhalten	--	Neu überbaubare Fläche mit 2.020 m ² á 1 ÖP/m ²	2.020 ÖP
60.50: Sonstige Grünflächen: Rasen, Garten, Wiese um die vorh. Gebäude	Vorhandene Grünflächen auf Flurst. Nr. 15 östlich der Zufahrt bleiben erhalten	--	Grünflächen und Gärten um die neuen Bauflächen auf Flurst. Nrn. 7 und 305, aus GRZ 0,4: 40 % von 1.010 m ² = 764 m ²	764 m ² á 6 ÖP = 4.584 ÖP
			Hinweis für den Bau evtl. nötiger Stützmauern: Ausführung als Trockenmauer	Lage und Größe noch unbekannt
Landschaft: Veränderung der Landschaft	sehr exponierte Lage	--	Angemessene Gestaltung, Eingrünung	Bewertung der Bäume s.o.
Klima, Luft Mensch Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich betroffen	--	--	--
Eingriff gesamt:		69.820	Ausgleich innerhalb des Plangebietes incl. Baumpflanzungen angrenzend und Ersatzfläche FFH-Mähwiese	32.354
			Externer Ausgleich durch Waldumbau auf Flurst. Nr. 464 Görwihl, s. Kap. 4	41.570
			Summe Ausgleich	73.924
			Überschuss	4.100

Es wird ein Überschuss von 4.100 ÖP erreicht. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert.

Zusätzlich wird zugunsten des Artenschutzes festgesetzt, dass evtl. notwendige Stützmauern als Trockenmauern herzustellen sind, die Lebensraum für Reptilien bieten können. Da die Lage und Größe noch nicht festgelegt werden konnte, war eine Anrechnung in Ökopunkten noch nicht möglich.

Die in der Tabelle oben für die Biotoptypen genannten Schutzmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen aus Kap. 3 werden zur Übernahme in die Festsetzungen, Bauvorschriften und Hinweise der Ergänzungssatzung vorgeschlagen und im Folgenden textlich formuliert. Diese Maßnahmen sind bei der Planung und Realisierung der einzelnen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Im Plan darstellbare Maßnahmen sind Anlage 1 zu entnehmen.

Maßnahmen:

Schutzgüter Boden und Wasser

- Abfließendes Regenwasser ist vor Ort zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht von mind. 30 cm Stärke zu versickern. Potenziell verschmutztes Oberflächenwasser von den befestigten Flächen ist vor der Versickerung zu reinigen. Im Wasserrechtsantrag zum

Bauantrag für jedes Vorhaben ist nachzuweisen, dass kein schädlich verunreinigtes (Oberflächen-) Wasser in die Umwelt gelangt.

- Der Anteil der bebauten und versiegelten Fläche, von der das Regenwasser abgeleitet bzw. versickert werden muss, ist so gering wie möglich zu halten. Zur Reduzierung des abfließenden Wassers sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

FFH-Flachland-Mähwiese

- Auf mineralische Düngung auf der Ausgleichsfläche auf Flurst. Nr. 302 für die beanspruchte FFH-Flachland-Mähwiese ist zu verzichten. Sie ist weiterhin zweimal jährlich zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Die verbleibende FFH-Mähwiese im Anschluss an den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist während der Bauphase mittels eines Bauzaunes vor Schäden, Ablagerungen, Bodenverdichtung etc. zu schützen.

Geschützter Biotop Nr. 182143370652 (Teilfläche)

- Der geschützte Gehölzbestand einschl. des großen Bergahorn im Norden des Bestandes innerhalb des Plangebietes, der eine Teilfläche des Biotops Nr. 182143370652 „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“ ist, ist zu erhalten und einschließlich des Wurzelraumes mittels eines Bauzaunes vor Schäden, Ablagerungen, Bodenverdichtung etc. während der Bauausführung zu schützen.
- Die Versorgungsleitung zwischen den Häusern Nr. 1 und 1a und dem Gehölzbestand mit Bergahorn ist so weit entfernt wie möglich vom Wurzelraum dieser Gehölze zu verlegen. Die Arbeiten für den Leitungsgraben sind mit äußerster Vorsicht und bei Betroffenheit der Wurzeln von Hand auszuführen. Bei unvermeidlichen Eingriffen sind die betroffenen Wurzeln fachgerecht zu versorgen.

Schutzgut übrige Lebensräume und Schutzgut Landschaftsbild

- Für die Rodung des Birnbaumes sind die gesetzlichen Rodungszeiten vom 1.10. bis 28.2. einzuhalten.
- Die vorhandenen Gehölze und Bäume auf der Böschung zwischen den Flurstücken Nr. 7 und 305 mit Krautflur sowie der Walnussbaum auf Flurst.Nr. 15 sind zu erhalten und einschl. ihres Wurzelraumes vor Schäden, Ablagerungen, Bodenverdichtung etc. zu schützen.
- Die Wiese auf Flurst.Nr. 9 und 8 ist zu erhalten und weiterhin zweimal jährlich zu mähen. Der Brombeeraufwuchs ist gezielt durch Abschneiden und Ausstechen im Juli bis Anfang August zurückzudrängen. Die Wiese ist während der Bauphase vor Beeinträchtigungen, am besten mittels eines Bauzaunes, zu schützen.
- Der östlichste Teil des Baugrundstückes Flurst.Nr. 7 ist als magere Wiese im Übergang zu den benachbarten Wiesen zu erhalten.
- Nötige Stützmauern in den Gärten sind als Trockenmauern aus dem anstehenden Gestein der Region (Granit) auszubilden.
- Es sind 14 heimische Laubbäume und/oder kälteresistente Obst-Hochstämme wie z.B. Kirsche, Birnbaum, zu pflanzen; geeignete Laubbaum-Arten sind z.B. Bergahorn, Buche, Trauben-Eiche, Linde, Berg-Ulme. Davon können ca. 5 Exemplare im Norden auf Flurst. Nr. 305 möglichst nahe an der Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gepflanzt werden. Ziel ist eine angemessene Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes.

- Die nicht überbaute oder versiegelte Fläche um die neue Halle auf Flurst. Nr. 15, insbes. im südexponierten Hangbereich, ist als zweischürige Wiese herzustellen und zu entwickeln.
- Die vorhandenen Magerstandorte insbes. am nördlichen Rand des Flurstücks Nr. 15 sind möglichst zu erhalten. Neu entstehende steile Böschungen in sonniger Lage sind zu Magerstandorten zu entwickeln. Sie sind mit Samen aus Mähgut von den umgebenden FFH-Mähwiesen nach dem sog. Wiesendruschverfahren einzusäen. Dafür muss eine artenreiche Wiese mit ausgereiften Samen gemäht und das Mähgut auf das neu hergestellte Gelände aufgebracht werden, bei Bedarf ist der Vorgang mehrmals zu wiederholen. Alternativ kann eine Saatmischung für Magerrasen aus regionaler Herkunft eingesät werden.

Externe Kompensation auf Flurst. Nr. 464 in Görwihl:

- Die Fichtenaufforstung auf Flurst. Nr. 464 in Görwihl ist durch standortgerechte Baumarten zu ersetzen: Im Auebereich sind Schwarzerlen – *Alnus glutinosa* zu pflanzen, am Hang ist ein Buchen-(Tannen-)Bergahorn-Traubeneichen-Wald und/oder ein Traubeneichen-Sekundärwald zu etablieren.

Artenschutz

Reptilien:

- Das Vorkommen von Einzeltieren oder einer kleinen Teilpopulation ist nicht vollkommen auszuschließen, weshalb durch den Eingriff Tiere und/oder Lebensstätten zerstört werden können.
- Um die Tötung von potenziell vorhandenen Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung, Bauphase oder anderen Bodenbearbeitungen eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden.

Vögel:

Durch die Inanspruchnahme der Wiesen werden Teilhabitate zerstört, Brutmöglichkeiten im Birnbaum gehen verloren.

- Die Baufeldräumung und die Durchführung der Baumaßnahme müssen außerhalb der Brutzeit, d.h. von Anfang Okt. bis Ende Februar, erfolgen. Grünlandflächen zwischen den Neubauten sind möglichst wieder herzustellen. Als Ersatz für den Birnbaum ist ein heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen.

Fledermäuse:

- Ersatz für mit dem Birnbaum beseitigte Spalten kann durch einen Spaltenkasten für baumbesiedelnde Fledermausarten, der in den umgebenden Gehölzbeständen angebracht wird, hergestellt werden.
- Zudem sind Störungen zu vermeiden, indem Lichtquellen nicht auf die umgebenden Gehölzbestände und Bäume und Baumreihen auszurichten sind. Die Lichtkegel sind in Richtung der neuen Gebäude und nach unten auszurichten. Die Dauer der Beleuchtung sollte so kurz wie möglich sein und evtl. mit Zeitschaltuhren gesteuert werden. Die Leuchtmittel sind nach geringem UV- und Blau-Anteil auszuwählen, z.B. LED-Leuchten oder Natriumhochdruckdampf lampen.
- Bei Veränderungen an Gebäuden ist von qualifizierten Fachpersonen zu prüfen, ob Lebensräume gebäudebewohnender Fledermaus- oder Vogelarten betroffen sind. Gegebenenfalls sind vor der Beseitigung dieser Lebensräume geeignete Ersatzlebensräume herzustellen.

Hinweise

- Die neue Lagerhalle auf Flurst. Nr. 15 sollte ansprechend gestaltet und handwerklich gut ausgeführt werden, um eine qualitätsvolle Handwerksarbeit, wie sie im Hotzenwald Tradition hat, zu repräsentieren und einen Beitrag zur Gestaltung des Ortsbildes leisten.
- Auf eine angemessene Dimensionierung und Proportionierung der neuen Baukörper, eine gute Anpassung an das ansteigende Gelände sowie auf die Verwendung regionaltypischer Materialien ist zu achten.

6. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung ist von den in Kap. 3 für die einzelnen Schutzgüter beschriebenen und in Kap. 5 zusammengefassten Umweltauswirkungen auszugehen. Erheblich sind insbesondere die nachhaltigen Eingriffe in den Naturhaushalt wie der Verlust der FFH-Mähwiese und mittelwertiger Wiesen. Der vorhandene große Birnbaum wird beseitigt und der prächtige Bergahorn in der Nähe der Leitungstrasse ist während der Bauausführung der Gefahr ausgesetzt, Schaden zu nehmen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden soll. Die Eingriffe können über nur über externe Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die Gemeinde möchte einheimischen Bauwilligen geeignetes Gelände zur Verfügung stellen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich alle im Eigentum der Bauwilligen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Aufstellung der Ergänzungssatzung könnte im Hinblick auf die untersuchten Umweltbelange der heutige hochwertige Zustand des Areals erhalten bleiben. Der Eingriff in Natur und Landschaft würde vermieden werden. Es würde keine zusätzliche Fläche an dieser Stelle verbraucht werden.

Wohin sich die gewünschten Bauflächen verlagern würden und ob dadurch geringere oder größere Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen würden, kann ohne Kenntnis der konkreten Alternativstandorte nicht beurteilt werden.

7. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Absicht, diesen Standort für eine Bebauung zu nutzen, entstand aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der sehr attraktiven Aussicht von den oberen Baufenstern. Die Bauflächen befinden sich jeweils im Eigentum der Bauwilligen. Alternativstandorte wurden nicht untersucht.

8. Technische Verfahren

Die Bewertung der Bodenfunktionen wurde vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB des Regierungspräsidiums Freiburg vorgenommen und zur Verfügung gestellt. Die Bewertung in Ökopunkten entspricht dem Leitfaden Bodenschutz 23 und der Arbeitshilfe Bodenschutz 24 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW sowie der Ökokonto-Verordnung.

Zur Beurteilung der vorhandenen Vegetation und des Landschaftsbildes erfolgte eine Ortsbegehung am 28.7.2020 und am 14.10.2021 zur Bestandsaufnahme unter Zuhilfenahme eines Luftbildes. Die Bewertung der Biotoptypen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde gemäß Ökokonto-Verordnung durchgeführt. Ferner wurde über die website der LUBW die Information zu geschützten Biotopen, FFH-Mähwiesen, Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund und weiteren umgebenden Schutzgebieten geprüft und übernommen.

Für die Auswahl und Beurteilung vorgeschlagener Waldflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen wurde die waldökologische Standortkartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Ausgabestand 18.8.2021, verwendet, die in Ausschnitten für 5 verschiedene Grundstücke vom Kreisforstamt am 16. und 17.3.2022 zur Verfügung gestellt wurden. Eine Ortsbegehung der Flächen fand am 1.3.2022 statt.

Die artenschutzrechtliche Potenzialbeurteilung mit einer Ortsbegehung im September 2020 wurde von Niklas Samuel, M.Sc. Biologie, durchgeführt. Die Ergebnisse gingen in den Umweltbericht ein. Das Gutachten ist im Anhang beigefügt.

9. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Anlässlich der geringen Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG geschützter Arten ist kein Monitoring hierfür notwendig.

Die Überwachung der Realisierung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Gemeinde.

10. Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung entstehen die im Folgenden genannten erheblichen Eingriffe (erheblich = ein Schutzgut mindestens mittlerer Wertigkeit ist betroffen):

- Eingriff in rd. 860 m² der FFH-Mähwiese, Wertstufe C; Ausgleich möglich;
- evtl. Beseitigung von ca. 160 m² Magerrasen (kann evtl. erhalten bleiben);
- Beseitigung von mittelwertiger Wiese auf ca. 2.300 m², z.T. Wiederherstellung;
- Beseitigung des hochwertigen Birnbaumes; Ersatzpflanzung von 14 heimischen Laubbäumen oder Obst-Hochstämmen;
- Betroffenheit von insges. 3.370 m² Fläche und von 975 m² mittelwertigen Bodens; der Boden auf der übrigen Fläche ist geringwertig,
- Potenzielle Betroffenheit von Reptilien, Vögeln und Fledermäusen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Bei Berücksichtigung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs vorgeschlagenen Maßnahmen, s. Kap. 5, kann ein Teil des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung hergestellt werden.

Auf der Wiese nördlich, auf Flurst. Nr. 305, ist die Pflanzung von Obst-Hochstämmen möglich, die Fläche befindet sich im Eigentum des Bauherrn des Gebäudes auf diesem Flurstück. Der Zielkonflikt zwischen der gewünschten Ortsrandeingrünung und der Besonnung der FFH-Mähwiese wird zugunsten der Baumpflanzung entschieden, da die FFH-Mähwiese vor der Baumaßnahme ebenfalls von den südlich wachsenden großen Gehölzen beschattet wurde. Die Bäume sollten möglichst nah an der Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gepflanzt werden, um eine möglichst große Fläche schattenfrei zu halten.

Die FFH-Mähwiese wird durch eine Kompensationsfläche nördlich außerhalb auf Flurst. Nr. 302 ersetzt, die vollständig besonnt wird.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von rd. 37.450 Ökopunkten erfolgt extern durch Umbau einer Fichten-Aufforstung auf einer ehemaligen Wiese auf Flurst. Nr. 464, Gemeinde Görwihl, Gemarkung Rotzingen, westlich des Ibach. Ziel des Waldumbaus ist ein Schwarzerlenbestand

am feuchten Unterhang und ein Buchen-(Tannen-)Bergahorn-Traubeneichenwald und/oder Eichen-Sekundärwald am Hang. Es entsteht ein Überschuss von 4.100 ÖP.

Eine weitere Möglichkeit ist der Bau von Trockenmauern als Reptilien-Lebensräume in den Gärten, deren Lage und Größe noch unklar ist und die daher nicht in Ökopunkten berücksichtigt werden konnten.

Für geschützte Tierarten (§ 44 BNatSchG) sind keine bestandsgefährdenden Wirkungen zu erwarten und es treten keine Verbotstatbestände ein.

Freiburg, den 22.3.2022

Anne Pohla

Freie Landschaftsarchitektin

Moltkestraße 18

79098 Freiburg

Tel.: 0761 4589 3451

E-Mail: post@pohla.de

Website: www.pohla.de

Anhang:

Anlage 1: Maßnahmen zugunsten der natürlichen Lebensräume

Anlage 2: LUBW Datenauswertebogen Flachland-Mähwiese „Berg“ N Wolpadingen, Nr. 6510033746176514

Anlage 3: Samuel N. 2020: Rainle–Wolpadingen: Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des § 44 BNatSchG

Anlage 4: Forstl. Versuchs- und Forschungsanstalt BW: Standortseinheiten-Datenblätter für die drei relevanten Standortseinheiten



Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs in natürliche Lebensräume im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

- Erhaltung des vorhandenen Baumes, Schutz vor Schäden während der Bauausführung
- Erhaltung des geschützten Gehölzbestandes, Schutz vor Schäden während der Bauausführung
- Neupflanzung eines heimischen Laubbaumes oder eines Obst-Hochstammes; 5 Bäume direkt außerhalb liegend (Standortvorschläge, Änderungen möglich)
- Wiederherstellung bzw. wenn möglich Erhaltung der Wiese / des Übergangsbereiches zu Magerrasen (insges. auf 40% der Fläche westl. der Zufahrt (GRZ 0,6))
- Aufwertung der Wiese durch Zurückdrängen der Brombeere, weitere Hinweise hierzu s. Text Kap. 3.4

Ausgleich für die FFH-Flachland-Mähwiese s. Text Kap.. 3.4
 Externe Ausgleichsmaßnahmen s. Kap. 3.4, Abb. 8
 Darstellung des heutigen Zustandes s. Kap. 3.4, Abb. 7

Gemeinde Dachsberg
Umweltbeitrag zur Ergänzungssatzung
"Rainle", Wolpadingen

Anlage 1:
Maßnahmen zugunsten natürlicher Lebensräume

M 1:1000 (im Original DIN A 4), 22.3.2022

Anne Pohla Dipl.Ing. Freie Landschaftsarchitektin
 Freiburg Tel. 0761-45893451 www.pohla.de

Datenauswertebogen – Mähwiesen

Flachlandmähwiese 'Berg' N Wolpadingen - 6510033746176514

25.10.2021

Erfassungseinheit Nr. 6510033746176514
Erfassungseinheit Name Flachlandmähwiese 'Berg' N Wolpadingen
LRT/(Flächenanteil) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (100 %)
Dienststelle Landratsamt Waldshut

Bearbeiter Ersterfassung BTK2018_LOS_20
Überarbeiter
Bearbeitungsstatus Bearbeitung abgeschlossen
Status Bestand

Feld Nr.	ATW148	Schnellaufnahme	keine Schnellaufnahme-Geometrie
Teilflächenanzahl	1	Fläche m²	22121
Erfassung	24.05.2018	Kartierer	Tataru, Ana
Überarbeitung		Kartierer	

Beschreibung

Mäßig artenreiche, nährstoffreiche Glatthaferwiese an schwach bis mäßig stark geneigtem Südosthang. Bestand ist mittelhoch- bis hochwüchsig und etwas inhomogen, es dominieren hochwüchsige, dichte und dann meist auch krautreiche Bereiche, daneben mittelhochwüchsige, ausgewogene sowie grasreichere Bereiche mit Tendenz zur Rotschwinge-Rotstraußgras-Magerwiese. Dreischichtige Wiesenstruktur mit lichter bis mäßig dichter Unterschicht, lichter bis dichter Mittelschicht und spärlicher bis lichter Oberschicht. An ökologischen Artengruppen neben Frischezeiger häufig Knolliger Hahnenfuß als Trockenheitszeiger, außerdem regelmäßig Wiesen-Fuchsschwanz als Nährstoff- und Feuchtezeiger auftretend. der Deckungsanteil der Magerkeitszeiger ist mäßig hoch, nach Osten, zum Hangfuß hin höher. Stickstoffzeiger wie Wiesen-Kerbel sowie Ausdauernder Lolch als Stickstoff- und Einsaatzeiger treten teils sehr häufig auf, Störzeiger fehlen. Bestand wird gemäht, das Mahdgut wird abgeräumt, starke Beeinträchtigung durch Einsaat und landwirtschaftliche Düngung.

Bemerkung Überarbeitung

Erhaltungszustand Bewertung

	Bewertung	Bemerkung
Arteninventar	C	
Habitatstruktur	C	
Beeinträchtigung	A	
Gesamtbewertung	C	Mäßig artenreiche Glatthaferwiese mit durchschnittlicher Vegetationsstruktur, starke Beeinträchtigung durch Einsaat und landwirtschaftliche Düngung.
Abweichende Bewertung	nein	

FFH-Gebiet

Naturraum:	155	Hochschwarzwald (100%)
-------------------	-----	------------------------

Kreis: Waldshut

Gemeinde: Dachsberg (Südschwarzwald) (100%)

Nutzungen: 410 Mahd

Beeinträchtigung:	204	Düngung, landwirtschaftlich	Grad: mittel
	212	Einsaat	Grad: mittel

Zuordnung LRT-Erfassungseinheiten

Keine Daten vorhanden!

Bewertungsrelevante Pflanzenarten

(x = Schnellaufnahme)

	Wiss. Name	Dt. Name	Jahr	Häufigkeit
x	Achillea millefolium	Gewöhnliche Wiesenschafgarbe	2018	zahlreich, viele
	Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	2018	zahlreich, viele
x	Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2018	etliche, mehrere
x	Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	2018	zahlreich, viele
x	Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	2018	zahlreich, viele
	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2018	etliche, mehrere
x	Cerastium holosteoides	Armhaariges Hornkraut	2018	zahlreich, viele
x	Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	2018	zahlreich, viele
x	Festuca rubra	Echter Rotschwengel	2018	zahlreich, viele
x	Galium album	Weißes Wiesenlabkraut	2018	etliche, mehrere
	Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	2018	wenige, vereinzelt
	Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2018	wenige, vereinzelt
	Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn	2018	etliche, mehrere
x	Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	2018	zahlreich, viele
x	Lolium perenne	Ausdauernder Lolch	2018	zahlreich, viele
x	Myosotis arvensis	Acker-Vergißmeinnicht	2018	etliche, mehrere
	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	2018	zahlreich, viele
x	Poa pratensis	Echtes Wiesenrispengras	2018	zahlreich, viele
x	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	2018	zahlreich, viele
x	Rhinanthus alectorolophus s. l.	Zottiger Klappertopf	2018	etliche, mehrere
	Silene vulgaris	Gewöhnlicher Taubenkropf	2018	etliche, mehrere
x	Taraxacum sectio Ruderalia	Wiesensilberzwanz	2018	zahlreich, viele
x	Trifolium pratense	Rot-Klee	2018	zahlreich, viele
x	Trifolium repens	Weiß-Klee	2018	zahlreich, viele
x	Trisetum flavescens	Gewöhnlicher Goldhafer	2018	zahlreich, viele
x	Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	2018	zahlreich, viele

Rainle - Wolpadingen

Potenzialbeurteilung und Kurzexpertise zu Belangen des §44 BNatSchG

Auftraggeber: **Gemeinde Dachsberg / OT Wolpadingen**

Rathausstraße 1
79875 Dachsberg

Auftragnehmer: **Niklas Samuel**

Anschrift: Winzerstraße 3
79292 Pfaffenweiler
Telefon: 0173 / 970 13 05
E-Mail: kontakt@biologe-samuel.de
Internet: www.biologe-samuel.de

Pfaffenweiler, Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Vorhaben und Untersuchungsgebiet	2
3. Methodik	5
4. Ergebnisse	5
Reptilien - Habitatstrukturen.....	5
Avifauna - Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum	6
Fledermäuse - Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum	8
FFH-Mähwiese	9
5. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zu Belangen gemäß §44 BNatSchG	10
6. Literatur	13

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Im Nordwesten von Wolpadingen sollen mit Abrundung der Ortsrandlage 2 Wohnhäuser sowie eine Halle für einen Zimmereibetrieb entstehen. Das Gutachten bildet die Grundlage für die Einschätzung über die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG. Das vorliegende Gutachten stellt die Ergebnisse zusammen, welche sich auf eine örtliche Begehung im September 2020 stützen. Die Baumaßnahmen betreffen die Flurstücks-Nummern 15, 304, 305 und 7.

Rechtliche Grundlagen

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere liegt auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

2. Vorhaben und Untersuchungsgebiet

Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Die Baumaßnahme beinhaltet im Wesentlichen:

- Neubau von zwei Wohngebäuden
- Neubau einer Halle für einen Zimmereibetrieb
- Versiegelung von Grünlandflächen/ FFH-Mähwiesen
- Abtragung des Hanges
- Fällung eines Birnbaum
- Evtl. Erweiterung der bestehenden Zufahrt (Wirtschaftsweg)

Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Potenziell umweltrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen - Lärm-, Schadstoff-, Licht- und Staubemissionen - Störung und Schädigung von Individuen
Anlagebedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung und Veränderung des Oberflächenabflusses - Lichtemissionen - Verlust von Habitaten (Grünland, Birnbaum)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Lichtemissionen durch Beleuchtung - Lärmemissionen durch Zimmerei - Zunahme von Verkehr (Fahrzeuge und Menschen)

Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das etwa 0,7 Hektar große Untersuchungsgebiet liegt im nordwestlichen Ortsrand von Wolpadingen. Es zeichnet sich hauptsächlich durch eher magere Mähwiesen aus. Auf dem Flurstück 15 steht ein Birnbaum, der im Rahmen der Baumaßnahmen entfernt werden muss. Die auf dem Luftbild noch sichtbaren Bäume zwischen Flurstück 304 und 7 sind bereits teilweise gefällt. Östlich des Untersuchungsgebietes setzt sich der Gehölzbestand in einer Baumreihe fort. Zusätzlich schließt Weidefläche mit zwei Obstbäumen an. Südlich des Untersuchungsgebietes schließt Wohnbebauung an. Nördlich zeichnet sich das Gebiet durch Grünland aus.

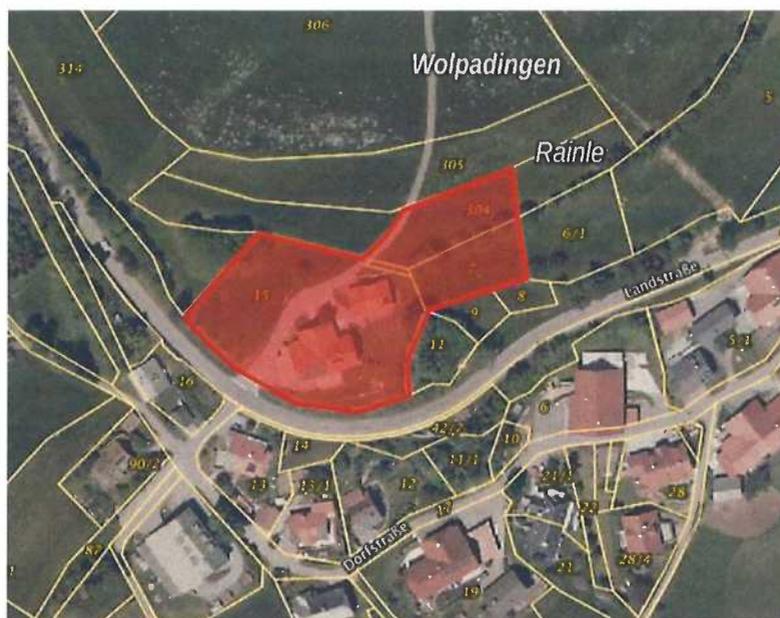


Abbildung 1 – Luftbild des Untersuchungsgebietes

Schutzgebiete

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im **Naturpark „Südschwarzwald“** (Nr.6) sowie im **Biosphärengebiet „Schwarzwald“** (Nr.6). Richtung Norden befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet „Dachsberg“** (Nr. 3.37.012). In direkter Umgebung zum Untersuchungsgebiet liegen mehrere **Offenlandbiotop**e (Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen (Nr. 182143370652) & Feldhecke und Fels NW Wolpadingen (Nr. 182143370653).

Außerdem sind Flächen im Untersuchungsgebiet und weiter nördlich als **FFH-Mähwiese** ausgewiesen (Flachlandmähwiese 'Landstraße' N Wolpadingen (Nr. 6510033746176513) & Flachlandmähwiese 'Berg' N Wolpadingen (Nr.6510033746176514).

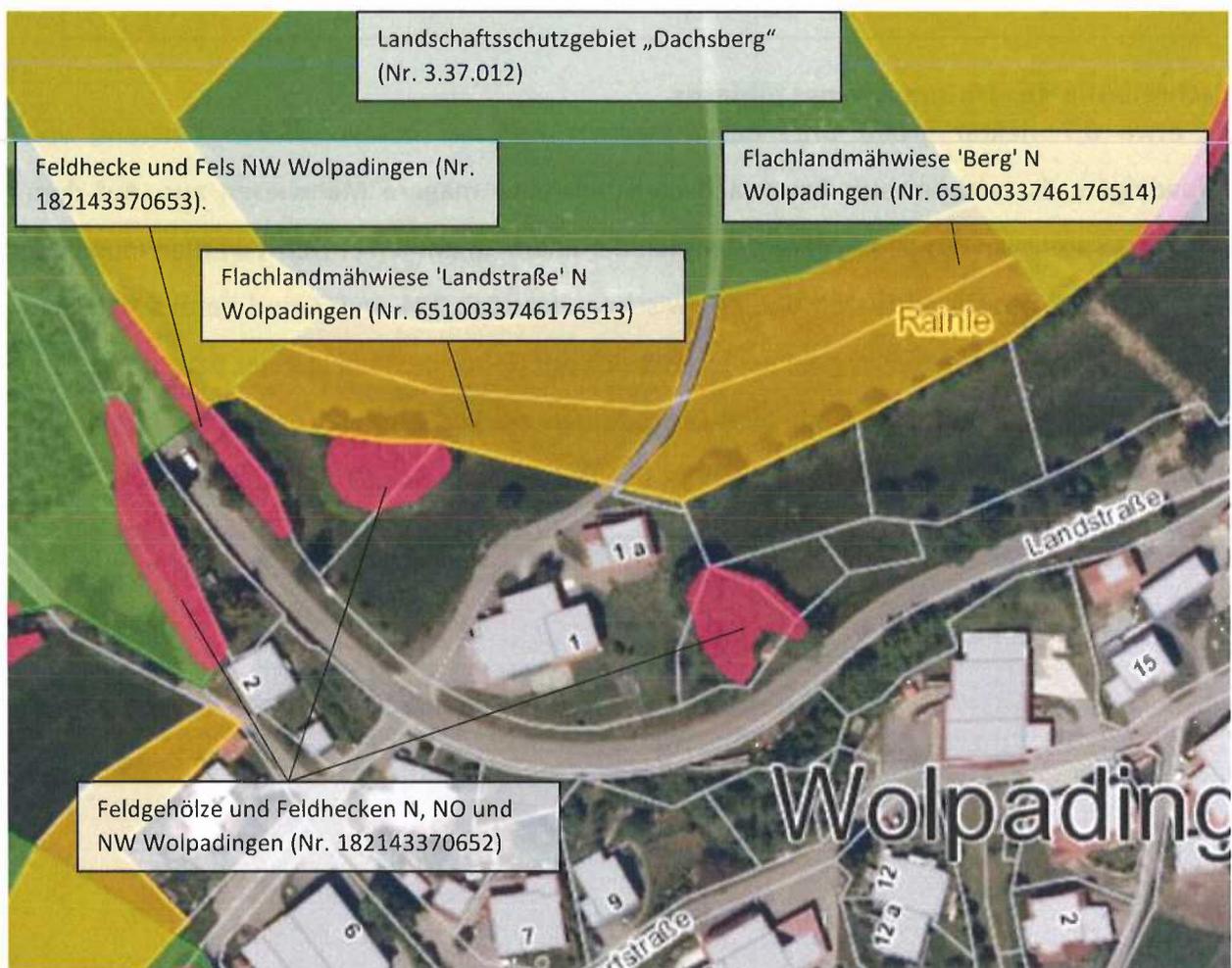


Abbildung 2 – Luftbild des Untersuchungsgebietes mit den umgebenden Schutzgebieten und Biotopen

3. Methodik

In diesem Bericht erfolgt für das Untersuchungsgebiet eine Potenzialeinschätzung als Grundlage für eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG. Dabei wird anhand der Habitatausstattung des Gebiets das potenzielle Artenspektrum der Artengruppen der Avifauna, der Reptilien und der Fledermäuse abgeleitet. Die vor diesem Hintergrund potenziell zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten und Belange werden im Folgenden erläutert.

Die Begutachtung der Fläche für die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgte am 03.09.2020. Dabei wurde die Untersuchungsfläche auf potenzielle Lebensstätten der Artengruppen Avifauna, Reptilien und Fledermäuse untersucht.

Hierzu wurde die Fläche mit Hilfe eines Fernglases nach relevanten Strukturen abgesucht. Relevante Strukturen wurden begutachtet und aufgenommen. Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden potenzielle Strukturen mit Taschenlampe und Endoskop untersucht.

4. Ergebnisse

Reptilien - Habitatstrukturen

Die im Untersuchungsgebiet liegenden steinigen und offenen Strukturen bzw. die geteerte Straße könnten als sonnenexponierte, kleinklimatisch begünstigte, vegetationslose Struktur für Reptilien dienen. Allerdings fehlen direkt angrenzende Hecken- und Gebüschstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Ruderalbereiche als Jagdhabitat. Nur im nordwestlichen Teil hin zum Biotop „Feldgehölze und Feldhecken N, NO und NW Wolpadingen“ (Nr. 182143370652) können kleinräumige Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden.

Insgesamt weisen die begutachteten Strukturen eine geringe Flächengröße, sowie eine geringe Qualität auf. Das Plangebiet ist außerdem teilweise von Verkehrswegen und weiterer Wohnbebauung umschlossen, sodass die Strukturen relativ isoliert zur Umgebung liegen. Des Weiteren sind Störwirkungen durch die Nutzung (Nutzung als Abstellfläche für Maschinen, Spaziergänger) und ggf. Prädation durch Haustiere zu berücksichtigen. Bei der einmaligen örtlichen Begutachtung konnten keine Vertreter der Artengruppe der Reptilien festgestellt werden. Laut Aussagen von Anwohnern wurden bisher keine Reptilien beobachtet.

Deswegen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten sehr unwahrscheinlich. Durch eine reine Potenzialbeurteilung ist das Vorkommen von Einzeltieren oder kleinen Teilpopulationen jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Hinweise zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden im Kapitel 6 sowie der Tabelle 2 zusammengefasst.

Avifauna - Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum

Durch die Lage und Biotopausstattung erfolgt eine Einschätzung des potenziellen Artenspektrums durch eine gildenbezogene Betrachtung.

Grundsätzlich sind aufgrund der örtlichen Lage bzw. Ortsrandlage, sowie der damit verbundenen Nutzung und der Verkehrswege folgende resultierende Störwirkungen zu beachten:

- visuelle Wirkungen (Scheuch- und Kulissenwirkung, Beleuchtung)
- Lärmwirkungen
- Prädation und Störwirkungen durch Haustiere

Häufige, ungefährdete Brutvogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Gebäudestrukturen für gebäudebrütende Vogelarten. Gehölzstrukturen für Hecken- oder Gehölz- und Höhlenbrüter, finden sich in Form eines Birnbaum im Flurstück Nr. 15 und verschiedenen Bäumen zwischen Flurstück 304 und 7.

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes befinden sich verschiedene Bäume (Eiche, Esche, Ahorn, ...), für verschiedene häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, ...).

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird der Birnbaum gefällt. Laut der für das Gutachten vorliegenden Planung bleiben die Bäume zwischen Flurstück 304 und 7 erhalten. Bei der örtlichen Begehung im September 2020 waren diese Bäume teilweise bereits gefällt. Hierdurch sind bzw. gehen diese Brutmöglichkeiten für die Gehölzbrütenden Arten verloren.

Da durch die Baumaßnahme keine Veränderung der umgebenden Brutmöglichkeiten zu erwarten sind, ist allerdings keine Verschlechterung der lokalen Population bei diesen Arten zu erwarten. Hinzu kommt, dass diese als anspruchslos geltenden Arten bei Lebensraumverlust neue Habitate besiedeln können.

Bei der Beseitigung des Birnbaums können besetzte Nester zerstört und/oder Tiere verletzt oder getötet werden. Hinweise zur Vermeidung von Verbotsbeständen werden im Kapitel 6 sowie der Tabelle 2 zusammengefasst.

Vogelarten der offenen Feldflur

Aufgrund der Biotopausstattung ist ein potenzielles Vorkommen von **Vogelarten der offenen Feldflur**, wie z.B. der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BW 3), unwahrscheinlich bzw. nur bedingt möglich. Sie benötigen Offenland und halten spezifische Abstände zu Vertikalstrukturen: >50 m bei Einzelbäumen, >120 m bei Feldgehölzen (1-3 ha) und >160 m bei geschlossener Gehölzkulisse (OELKE 1968). Diese

Abstände sind hier kaum in der nötigen Ausprägung gegeben, insbesondere aufgrund der Gehölzstrukturen östlich, nördlich und südlich des Untersuchungsgebietes. Ein Vorkommen der Feldlerche ist deshalb sehr unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Brutstätten der Feldlerche ins Umfeld verlagert werden können und dass es sich beim Untersuchungsgebiet um ein nicht essenzielles Teilhabitat handelt.

Die auf der Vorwarnliste verzeichnete Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) kann im Untersuchungsgebiet geeignete Brutmöglichkeiten finden. Aufgrund der geringen Flächengröße des Grünlands, sowie dem hochwertigen Umfeld kann jedoch eine Verlagerung potenzieller Brutstandorte angenommen werden. Weitere Arten der offenen Feldflur finden innerhalb des Untersuchungsgebietes kaum geeignete Habitatstrukturen bzw. nur bedingt geeignete Brutmöglichkeiten. Aufgrund der Flächengröße würde das Untersuchungsgebiet hier jedoch lediglich als Teilhabitat fungieren. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Brutstätten in das hochwertige Umfeld verlagert werden können und die Störungen durch das Vorhaben nicht erheblich sind.

Vogelarten der halboffenen Feldflur, Gehölzbrüter, Höhlenbrüter

Brutmöglichkeiten für die Vogelgilde der **halboffenen Feldflur** sowie für **Gehölz- und Höhlenbrüter** sind innerhalb des Untersuchungsgebietes teilweise gegeben. Der Birnbaum auf Flurstück Nr. 15 zeigt 2 Aushöhlungen im unteren bis mittleren Bereich, welche aber nur in geringer Qualität (Öffnung nach oben, geringe Tiefe) ausgebildet sind. Für Gehölzbrüter kann der Birnbaum sowie der Gehölzbestand zwischen Flurstück 304 und 7 als Brutstandort dienen. Der Birnbaum wird im Rahmen der Baumaßnahmen gefällt. Laut vorliegender Planung bleibt der Gehölzbestand bestehen, ist aber teilweise bei der örtlichen Begehung im September 2020 bereits gefällt.

Durch das artenreiche Grünland, sowie mit dem Obstbaumbestand (Birnbaum, Obstbäume östlich des Untersuchungsgebietes) kann ein Vorkommen von Arten wie z.B. der Goldammer (*Emberiza citrinella*), dem Neuntöter (*Lanius collurio*), der Zaunammer (*Emberiza cirius*), dem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder dem streng geschützten Grünspecht (*Picus viridis*) angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Allerdings fungiert das Untersuchungsgebiet hier nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, sondern kann höchstens als Teil- oder Nahrungshabitat betrachtet werden. Durch die oben beschriebenen Störwirkungen, der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes, sowie dem hochwertigen Umfeld sind durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen dieser potenziellen Brutstätten zu erwarten.

Der Verlust an Brutmöglichkeiten und die Erhaltung der Funktionalität des Lebensraums kann durch Neupflanzung von mind. 1 gebietsheimischen Baum ausgeglichen werden. Als Empfehlung wird die Pflanzung eines Obstbaums (Hochstamm) ausgesprochen.

Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund des artenreichen Grünlands **Nahrungshabitate** für diverse Vogelarten. Aufgrund der Größe, Qualität und Ausstattung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Flächen **nicht als essenzielles Nahrungshabitat** genutzt werden. Daher ist diese Funktion für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Weiteren nicht mehr relevant. Aufgrund der bestehenden Störwirkungen, der Art des Eingriffes und dem Bestehenbleiben der umgebenden Biotope ist keine erhebliche Störung der Biotope oder der dort beheimateten, relevanten Arten der Artengruppe der Avifauna zu erwarten.

Fledermäuse - Habitatstrukturen und potenzielles Artenspektrum

Lebensraumstrukturen für die Artengruppe der Fledermäuse finden sich im Untersuchungsgebiet vor allem in Form des artenreichen Grünlands als Jagdhabitat. Als Quartierstandort kommen ein älterer Einzelbaum (Birnbäum, Flurstück 15), sowie die Gehölzstruktur zwischen Flurstück 304 und 7 in Frage. Weitere Lebensraumstrukturen finden sich in Form von Einzelbäumen (Obstbäume, östlich) und weiteren Gehölzen (Offenlandbiotope) in der Umgebung.

Bedeutung des Gebietes als Quartierstandort

Innerhalb des Untersuchungsgebietes findet sich kein Quartierpotenzial für gebäudebesiedelnde Fledermausarten.

Für baumbesiedelnde Fledermausarten bietet vor allem der Birnbäum Spalten- und Höhlenpotenzial. Aufgrund der Wuchsform und des Alters weist dieser zahlreiche Risse auf. Diese bieten baumbesiedelnden Fledermausarten insbesondere Spaltenquartiere. Der Birnbäum weist zwei größere Aushöhlungen im unteren bis mittleren Bereich geringer Qualität (Öffnung nach oben, geringe Tiefe) auf. Diese potenziellen Quartierstandorte sind durch die Baumaßnahmen betroffen, da der Baum gefällt werden soll.

Der Gehölzbestand zwischen Flurstück 304 und 7 ist bereits teilweise gefällt. Eine Beurteilung der Bedeutung als Quartierstandort konnte nicht erfolgen.

Aufgrund des Verlustes von potenziellen Quartierstandorten wird ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen vorgeschlagen.

Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat

Durch die Grünlandflächen bietet das Untersuchungsgebiet **Jagdhabitats** für **nicht strukturgebunden fliegende Fledermausarten bzw. Arten des freien Luftraumes** (z.B. Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler).

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes, den vorhandenen Störwirkungen und den großen Aktionsradien der Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Flächen **nicht als essenzielles Jagdhabitat** genutzt werden. Daher ist diese Funktion für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Weiteren nicht mehr relevant.

FFH-Mähwiese

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind auch zwei kartierte FFH-Mähwiesen (Flachlandmähwiese 'Landstraße' N Wolpadingen (Nr. 6510033746176513) & Flachlandmähwiese 'Berg' N Wolpadingen (Nr.6510033746176514)) betroffen. Durch die Bebauung mit einem Wohnhaus geht Fläche als FFH-Mähwiese verloren. Die genaue Flächengröße der Inanspruchnahme durch die Bebauung mit einem Wohnhaus ist bei Erstellung des Gutachtens nicht vorhanden.

Die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiesen Fläche müssen 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die Baumaßnahmen betreffen nur eine Teilfläche der kartierten FFH-Mähwiesen und können evtl. bei geeigneter Flächengröße und Ausstattung in nördliche Richtung ausgeglichen werden. Bei der Kartierung 2018 wurde eine Gesamtbewertung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Kategorie C vergeben.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Hinweise zu Belangen gemäß §44 BNatSchG

Reptilien

Die Lebensraumqualität für Reptilien ist insgesamt als gering einzustufen. Deswegen ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten sehr unwahrscheinlich. Anhand einer reinen Potenzialbeurteilung ist das Vorkommen von Einzeltieren oder kleinen Teilpopulationen jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Um ein Vorkommen an Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden. Weitere Hinweise werden in Tabelle 2 gegeben.

Avifauna

Durch die Betroffenheit der Grünlandfläche können Teillebensräume planungsrelevanter Vogelarten – insbesondere Arten der offenen Feldflur und Gehölzbrüter – zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Die Lebensraumqualität kann aufgrund der Biotopstruktur, der Störwirkungen und der Flächengröße der geeigneten Habitate insgesamt als gering eingestuft werden. Dadurch sind hauptsächlich Arten zu erwarten, die als tendenziell störungsunempfindlich gelten.

Aufgrund der Lage und Größe des Untersuchungsgebiets kann es für planungsrelevante Arten lediglich als potenzielles Teilhabitat fungieren. Durch die Art des Eingriffs (Neubau zweier Wohnhäuser, Halle für Zimmereibetrieb) und der dadurch zu erwartenden Störwirkungen sowie der hochwertigen Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Teilhabitate handelt.

Die nachfolgende Tabelle 2 fasst die Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG zusammen.

Fledermäuse

Insgesamt sind durch den Eingriff potenziellen Quartiermöglichkeiten betroffen. Der Birnbaum bietet hauptsächlich Spaltenpotenzial und kann durch die Anbringung von Spaltenkasten für baumbesiedelnde Fledermausarten ausgeglichen werden. Der Kasten sollte in den umgebenden Gehölzbeständen angebracht werden.

FFH-Mähwiese

Die durch die Baumaßnahmen überbaute oder zu Garten umgestaltete FFH-Mähwiese muss an anderer Stelle mindestens gleichwertig und im selben Ausmaß wieder hergestellt, dauerhaft gepflegt und kontrolliert werden. Die genauen Ausmaße der beanspruchten Fläche liegen bei Erstellung des Gutachtens nicht vor.

Tabelle 2: Überblick über mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, sowie Hinweise zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder CEF-Maßnahmen.

Art/Artengruppen	Hinweise zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten nach BNatSchG § 44 (1), Nr. 1-3	Zuordnung	Hinweise zur Vermeidung oder zum Ausgleich (M1-8)
<i>Reptilien</i>	Das Vorkommen von Einzeltieren oder einer kleinen Teilpopulation ist nicht vollkommen auszuschließen, weshalb durch den Eingriff Tiere und/oder Lebensstätten zerstört werden können.	M1	- M1: Um ein Vorkommen an Reptilien auszuschließen, muss unmittelbar vor der Baufeldräumung, Bauphase oder anderen Bodenbearbeitungen eine Kontrolle durch einen Fachkundigen durchgeführt werden.
<i>Vogelarten der offenen Feldflur</i>	Durch eine Bebauung des Grünlands und den damit verbundenen Störungen können Teilhabitate zerstört und/oder Tiere getötet werden.	M2, M3, M4	- M2: Baufeldräumung, sowie Durchführung der Baumaßnahme nur im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeit vom 1.10.-28.2.)
<i>Gehölzbrüter</i>	Einzelbaum wird gefällt. Brutmöglichkeiten können verloren gehen		- M3: Grünlandflächen, wenn möglich erhalten (vor allem randliche, nicht direkt von der Baumaßnahme betroffene Bereiche)
<i>Baumbewohnende Fledermausarten</i>	Durch die Baumaßnahme gehen potenzielle Quartierstandorte verloren.	M4, M5, M6	- M4: Neupflanzung von mind. 1 gebietsheimischen Baum (Empfehlung ein Obstbaum als Hochstamm) - M5: Lichtemissionen in Richtung der Biotope in der direkten Umgebung und Obstbäume östlich des Plangebiets sind zu vermeiden. - M6: Ausgleich über künstliche Quartiere mit Fledermaus Spaltenkasten für baumbesiedelnde Fledermausarten in den umgebenden Gehölzbeständen.

<p><i>Jagdhabitat Fledermäuse</i></p>	<p>Das Jagdhabitat bestehend aus Grünlandfläche kann je nach Art und Umfang des Eingriffs in seiner Funktion und Qualität beeinträchtigt und/oder zerstört werden.</p> <p>Die Fläche besitzt vermutlich nicht die Funktion als essenzielles Jagdhabitat.</p>	<p>M5, M7</p>	<p>- M7: Um das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse zu erhalten, sind folgende Maßnahmen wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen wenn möglich erhalten - Fledermausfreundliche Beleuchtung: Lichtkegel nur in Richtung der neuen Gebäude oder Zuwege installieren; der Leuchtstrahl sollte nach unten gerichtet sein, sodass nur relevante Orte (Gehwege) beleuchtet werden, wenn möglich Zeitschaltuhren nutzen - nur Leuchtmittel mit möglichst geringem UV- und Blauanteil wählen (z.B. LED-Leuchten oder Natriumhochdruckdampflampen)
<p><i>FFH-Mähwiese</i></p>	<p>Durch die Baumaßnahmen wird die kartierte FFH-Mähwiese in Teilen versiegelt/überbaut</p>	<p>M8</p>	<p>- M8: Die durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommene Fläche muss 1:1 an anderer Stelle mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.</p>

6. Literatur

- BAUER, H-G, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, C.; HELVERON, O.V.; NILL, D (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Franckh-Kosmos, Stuttgart. 399 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON 2008: Fledermäuse im Nationalpark Kellerwald-Edersee. Vom Arteninventar zur Zönosenforschung. Forschungsberichte des Nationalparks Kellerwald-Edersee. Bd. 1. (Hrsg. Nationalparkamt Kellerwald-Edersee), 87 S., Bad Wildungen.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- GEDEON, K. ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.). 2014
- HÖLZINGER, J. (1997). Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes-Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) bis Sylviidae (Zweigsänger). *Stuttgart: Ulmer.*
- HÖLZINGER, J. (1999). Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes-Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) bis Sylviidae (Zweigsänger). *Stuttgart: Ulmer.*
- HÖLZINGER, Jochen; BOSCHERT, Martin (Hg.). *Die Vögel Baden-Württembergs: Nicht-Singvögel. Tetraonidae (Rauhfußhühner)-Alcidae (Alken): mit 126 Tabellen/bearb. von Jochen Hölzinger und Martin Boschert. Unter Mitarb. von Hans-Günther Bauer. Ulmer, 2001.*
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): Artenschutzmaßnahmen der Feldlerche. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, zuletzt abgerufen am 17.09.2020
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? *Journal für Ornithologie* 109 (1): 25-29.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**Waldstandorte
Baden-
Württemberg**

Wuchsgebiet

Schwarzwald

Regionale Einheit

3/11 Hotzenwald

Standortskundliche Höhenstufe

montan

Höhenverbreitung (Wald)

865 (501 bis 1107) m. ü. NN

Klimadaten 1961-1990 (regionalisiert)*

6,4 Ø Temp. / Jahr [°C]

12,8 Ø Temp. / Veg.-periode [°C]

1507 Ø Niederschlag / Jahr [mm]

575 Ø Niederschlag / Veg.-periode [mm]

* die Klimadaten sind regionalisiert und auf die Regional-Zonale Einheit bezogen

Ta



d'grün
blaue Dreiecke leer

Schwarzerlen-Eschen-Wald in Talsenken

Standortskundliche
Wasserhaushaltsstufe:

**Frisch, grundfeucht und feucht, selten
nass**

in der

Gruppe der Rinnen, Talsenken und sonstigen konkaven Lagen

(In Hang- und Flachlagen im Grundgebirgs-, selten im Buntsandstein-Bereich; meist schmale, in Talsenken auch über 50 m breite Geländeformen; unterschiedliche Bodenarten, häufig kolluviale Böden)

Morphologie und Boden	Morphologische Beschreibung	Sonstige, morphologisch bedingte Standortseinheiten Talsenken und Auen längs der Bäche
	Bodentyp	Brauner Aueboden bis Gley, auch Pseudogley-Gley
	Humusform	Mull, Feuchthumus
	Basenausstattung	keine Eingabe
	Podsoligkeit	ohne Podsoligkeitsmerkmale
	Rutschgefährdung	Keine Rutschgefährdung
Vegetation	Ökologische Artengruppen	Ajuga reptans-, Impatiens noli-tangere-, Aruncus dioicus-, Sphagnum angustifolium-, Stachys sylvatica-, (Miliun effusum-, Blechnum spicant-, Luzula luzuloides-, Vaccinium) - Gruppe
	Aufnahmen	keine Vegetationsaufnahmen
	Natürliche Waldgesellschaft	Hainmieren-Schwarzerlen-Auewald; stellenweise Ahorn-Eschenwald
Baumarten des Standortswald	Hauptbaumart(en)	Schwarzerle (Roterle), Gemeine Esche
	Nebenbaumart(en)	Bergahorn, Bergulme, Spitzahorn
	Pionierbaumart(en)	Salweide, Sandbirke (Hängebirke), Vogelbeere (Eberesche)

Baumarteneignung		Konkurrenzkraft	Pfleglichkeit	Sicherheit	Leistung	
	möglich (m)	BAh	2	2	1	2
		Ta	2	2	1	2
	wenig- bis ungeeignet (w/u)	RBu	3	2	3	2
		TrEi	3	2	3	2
		Fi	2	3	3	2
	ungeeignet (u)	Dgl	3	2	3	3
	sonstige Laubbaumarten	BUI, Es, GraEr, SaBi, SAh, Vobe				
sonstige Nadelbaumarten	-					

Vorkommen	Fläche der Standortseinheit	163,5 ha
	Anteil der Standorteinheit innerhalb der Regionallegende	häufig (0,96 %)
	Kartierzeitraum	2010-19 - 3,7 %
		2000-09 - 66,4 %
		1980-89 - 4,9 %
	1970-79 - 25 %	

Organisatorisch	Link zur Regionallegende	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/Leg_3_11_montan.pdf
	Link zur Regional/zonalen Baumarteneignung	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/BaEig_3_11_montan.pdf
	Link zur Vegetationsgruppierung	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/VegGru_3_11_montan.pdf
	Zugehörige Kartierobjekte	9912, 9618, 7908, 7912, 10010, 8610, 10016, 7906, 8107, 10087

Impressum



Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
 Abt. Waldnaturschutz
 Wonnhaldestr. 4
 79100 Freiburg
 Waldnaturschutz.FVA-BW@Forst.bwl.de

Datenquelle:

© Standortdaten: Landesforstverwaltung BW

Technische Realisierung:

IDaMa GmbH, Freiburg www.idama.de

**Waldstandorte
Baden-
Württemberg**

Wuchsgebiet

Schwarzwald

Regionale Einheit

3/11 Hotzenwald

Standortskundliche Höhenstufe

montan

Höhenverbreitung (Wald)

865 (501 bis 1107) m. ü. NN

Klimadaten 1961-1990 (regionalisiert)*

6,4 Ø Temp. / Jahr [°C]

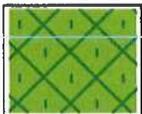
12,8 Ø Temp. / Veg.-periode [°C]

1507 Ø Niederschlag / Jahr [mm]

575 Ø Niederschlag / Veg.-periode [mm]

* die Klimadaten sind regionalisiert und auf die Regional-Zonale Einheit bezogen

IgWH+



satth'grün
d'grüne Schräggitter
d'grüne Senkrechtstrichelung

Buchen-Tannen-Bergahorn-Wald auf frischem lehmig-grusigem Winterhang

Standortskundliche Wasserhaushaltsstufe:

Frisch

in der

Öko-Serie der lehmigen Grushänge

(Mittel- bis tiefgründiger, mindestens 40 cm tiefer, örtlich steiniger, sandig-lehmig-grusiger Hangschutt aus Verwitterung von Granit und Gneis; Korngröße wechselnd von grusigem Sand bis grusig-kleinsteinigem Schutt; Lehmgehalt gering, oft nach unten zunehmend)

Morphologie und Boden	Morphologische Beschreibung	Standortseinheiten der steileren Hänge Hangmulden und Unterhänge
	Bodentyp	Braunerde
	Humusform	Mull bis Mullmoder
	Basenausstattung	keine Eingabe
	Podsoligkeit	ohne Podsoligkeitsmerkmale
	Rutschgefährdung	Keine Rutschgefährdung
Vegetation	Ökologische Artengruppen	Ajuga reptans-, Milium effusum-, Urtica dioica-, Lamium galeobdolon-, Rubus-, (Mercurialis perennis-, Luzula luzuloides-, Stachys sylvatica) - Gruppe
	Aufnahmen	15 Vegetationsaufnahmen (1999 bis 2008)
	Natürliche Waldgesellschaft	Waldmeister-Buchenwald mit Tanne und Frauenfarn; Waldmeister-Buchenwald mit Tanne und Hainsimse; stellenweise Waldmeister-Buchenwald mit Tanne
Baumarten des Standortswald	Hauptbaumart(en)	Rotbuche, Weißtanne, Bergahorn
	Nebenbaumart(en)	Bergulme, Gemeine Esche, Gemeine Fichte
	Pionierbaumart(en)	Aspe (Zitterpappel), Salweide, Sandbirke (Hängebirke), Vogelbeere (Eberesche)

Baumarteneignung		Konkurrenzkraft	Pfleglichkeit	Sicherheit	Leistung	
	geeignet (g)	BAh	1	2	1	1
		RBu	1	2	2	1
		Ta	1	2	1	1
	geeignet bis möglich (g/m)	Fi	1	3	2	1
	wenig geeignet (w)	Dgl	2	2	3	1
		TrEi	3	2	1	3
sonstige Laubbaumarten	Aspe, BUI, SaBi, SWei, VKir, Vobe					
sonstige Nadelbaumarten	-					

Vorkommen	Fläche der Standortseinheit	270,5 ha
	Anteil der Standorteinheit innerhalb der Regionallegende	häufig (1,59 %)
	Kartierzeitraum	2010-19 - 1 %
		2000-09 - 37,6 %
		1980-89 - 36,4 %
	1970-79 - 25 %	

Organisatorisch	Link zur Regionallegende	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/Leg_3_11_montan.pdf
	Link zur Regional/zonalen Baumarteneignung	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/BaEig_3_11_montan.pdf
	Link zur Vegetationsgruppierung	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/VegGru_3_11_montan.pdf
	Zugehörige Kartierobjekte	9912, 8107, 7908, 8610, 7912, 9618, 7906, 10016, 10010

Impressum


Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
 Abt. Waldnaturschutz
 Wonnhaldestr. 4
 79100 Freiburg
 Waldnaturschutz.FVA-BW@Forst.bwl.de

Datenquelle:

© Standortdaten: Landesforstverwaltung BW

Technische Realisierung:

IDaMa GmbH, Freiburg www.idama.de

**Waldstandorte
Baden-
Württemberg**

Wuchsgebiet

Schwarzwald

Regionale Einheit

3/11 Hotzenwald

Standortskundliche Höhenstufe

montan

Höhenverbreitung (Wald)

865 (501 bis 1107) m. ü. NN

Klimadaten 1961-1990 (regionalisiert)*

6,4 Ø Temp. / Jahr [°C]

12,8 Ø Temp. / Veg.-periode [°C]

1507 Ø Niederschlag / Jahr [mm]

575 Ø Niederschlag / Veg.-periode [mm]

* die Klimadaten sind regionalisiert und auf die Regional-Zonale Einheit bezogen

IStWH

Buchen-Tannen-Wald auf mäßig frischem lehmigem Steinschutt-Winterhang



satth'grün
d'braune Schräggitter
schwarze Senkrechtstrichelung

Standortskundliche
Wasserhaushaltsstufe:

Mäßig frisch

in der

Öko-Serie der lehmigen Steinschutthänge

(Flach- bis mittelgründiger, selten tiefgründiger, stark steiniger, lehmig-sandig-grusiger Hangschutt der Kristallinverwitterung, meist Gneise und Ganggesteine, örtlich auch lehmarm und Steinschutt oft schon im Oberboden; z.T. eingengter Wurzelraum; Bohrtiefe meist weniger als 40 cm)

Morphologie und Boden	Morphologische Beschreibung	Standortseinheiten der steileren Hänge Hanglagen
	Bodentyp	Braunerde, örtlich Ranker-Braunerde
	Humusform	Mull bis Mullmoder
	Basenausstattung	keine Eingabe
	Podsoligkeit	ohne Podsoligkeitsmerkmale
	Rutschgefährdung	Keine Rutschgefährdung
Vegetation	Ökologische Artengruppen	Milium effusum-, Rubus-, Lamium galeobdolon-, Urtica dioica-, (Luzula luzuloides-, Vaccinium-, Mercurialis perennis-, Deschampsia flexuosa-, Ajuga reptans) - Gruppe
	Aufnahmen	keine Vegetationsaufnahmen
	Natürliche Waldgesellschaft	Waldmeister-Buchenwald mit Tanne; stellenweise Hainsimsen-Buchenwald mit Tanne und Waldschwingel; stellenweise Hainsimsen-Buchenwald mit Tanne
Baumarten des Standortswald	Hauptbaumart(en)	Rotbuche, Weißtanne
	Nebenbaumart(en)	Bergahorn, Gemeine Fichte
	Pionierbaumart(en)	Aspe (Zitterpappel), Salweide, Sandbirke (Hängebirke), Vogelbeere (Eberesche)

Baumarteneignung	Konkurrenzkraft Pfléglichkeit Sicherheit Leistung					
	geeignet (g)	Ta	1	2	1	1
	geeignet bis möglich (g/m)	RBu	1	2	1	2
	möglich (m)	Dgl	-	2	2	2
		BAh	2	2	1	2
		Fi	1	3	2	1
	wenig geeignet (w)	TrEi	3	2	1	3
	sonstige Laubbaumarten	SaBi, SWei, Vobe				
	sonstige Nadelbaumarten	-				

Vorkommen	Fläche der Standortseinheit	352,6 ha			
	Anteil der Standorteinheit innerhalb der Regionallegende	häufig (2,08 %)			
	Kartierzeitraum	2010-19	-	6,4 %	
		2000-09	-	32,9 %	
		1980-89	-	20,1 %	
	1970-79	-	40,6 %		

Organisatorisch	Link zur Regionallegende	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/Leg_3_11_montan.pdf
	Link zur Regional/zonalen Baumarteneignung	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/BaEig_3_11_montan.pdf
	Link zur Vegetationsgruppierung	https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wns/stoka/legenden/VegGru_3_11_montan.pdf
	Zugehörige Kartierobjekte	7912, 9618, 9912, 8107, 8610, 10016, 7906, 7908, 10087, 8308

Impressum


Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
 Abt. Waldnaturschutz
 Wonnhaldestr. 4
 79100 Freiburg
 Waldnaturschutz.FVA-BW@Forst.bwl.de

Datenquelle:

© Standortdaten: Landesforstverwaltung BW

Technische Realisierung:

IDaMa GmbH, Freiburg www.idama.de

